

Gesetzentwurf

Der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes

A Problem und Regelungsbedarf

1. Landesforstgesetz

Rund ein Drittel der Fläche von Nordrhein-Westfalen ist bewaldet. Die Waldflächen erfüllen vielfältige Funktionen. Sie dienen der Forstwirtschaft und sind zugleich Natur- und Lebensraum zahlreicher Arten sowie ein wichtiger Erholungsraum für die Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Die Forstwirtschaft steht angesichts der großen Waldschäden und der Wiederbewaldungsaufgabe vor großen Herausforderungen. Die langfristig abnehmende Waldvitalität ist besorgniserregend. Ziel ist es, die Wälder bestmöglich an den Klimawandel anzupassen und die vielfältigen wichtigen Waldfunktionen auch zukünftig zu erhalten.

Zur Unterstützung des Waldbesitzes hat die Landesregierung gemeinsam mit vielen Fachleuten in einem umfassenden Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess eine Waldstrategie für Nordrhein-Westfalen entwickelt. Die Waldstrategie zeigt Ziele, Wege und Maßnahmen zur Stärkung der Wälder im Klimawandel auf. Sie bietet mit ihren Empfehlungen eine Orientierungshilfe und stellt einen Handlungsrahmen dar.

Auf Basis dieser Waldstrategie hat sich die Landesregierung dazu entschieden, das Landesforstgesetz zu einem Landeswaldgesetz weiterzuentwickeln. Die Kernbotschaften der Waldstrategie sollen in das forstliche Landesrecht transferiert werden. Zugleich soll weiterhin der durch das Bundeswaldgesetz gesetzte Rahmen maßgeblich sein und die darauf aufbauende bewährte Regelungsstruktur des Landesforstgesetzes erhalten bleiben.

Im Fokus der gesetzlichen Änderung soll die Unterstützung des Waldbesitzes bei den zu bewältigenden Aufgaben bei der Wiederbewaldung und der Anpassung der Wälder und der Waldbewirtschaftung an den Klimawandel stehen. Erreicht werden soll dies durch aktualisierte Informationsgrundlagen, fachliche Empfehlungen und vielfältige Unterstützungsangebote der

Landesforstverwaltung für den Waldbesitz. Von einer verstärkten Ausweitung des Ordnungsrechts auf die Bewirtschaftung des Waldes soll abgesehen werden.

Zudem weist das Landesforstgesetz einen Anpassungsbedarf aus rechtlichen und fachlichen Gründen auf. Unter anderem betrifft dies notwendige Konkretisierungen im Bereich des Waldbetretungsrechts und Anpassungen an das Wettbewerbs- und Beihilferecht. Außerdem gilt es, einzelne Regelungen praxisingerechter und unbürokratischer als bisher auszugestalten, insbesondere die Verpflichtung zur Wiederbewaldung. Digitale Formate und die Möglichkeit zu digitalen Veröffentlichungen sollen eingeführt werden.

2. Gemeinschaftswaldgesetz

Auch das Gemeinschaftswaldgesetz weist einen Anpassungsbedarf aus rechtlichen und fachlichen Gründen auf. Die Vorschriften zur Unterstützung der Waldgenossenschaften bei der Bewirtschaftung des Gemeinschaftsvermögens sind an die Vorschriften des Wettbewerbs- und Beihilferechts anzupassen. Außerdem sollen die Zusammenschlussmöglichkeiten von Waldgenossenschaften erleichtert werden. Zugleich sind einzelne Regelungen praxisingerechter und unbürokratischer als bisher auszugestalten. Dies umfasst auch die Einführung digitaler Formate.

B Lösung

Im Rahmen eines Mantelgesetzes sollen Änderungen im Landesforstgesetz und im Gemeinschaftswaldgesetz einschließlich redaktioneller Anpassungen unter den nachfolgenden Aspekten vorgenommen werden:

1. Transfer der Kernbotschaften der Waldstrategie

Die Entwicklung eines klimaanpassungsfähigen Waldbestands und die Stärkung der Vitalität des Waldbodens werden als gesetzliche Zielvorstellungen an verschiedenen Stellen im Gesetz besonders hervorgehoben. Dies erfolgt insbesondere durch folgende Regelungen:

- Änderung der Gesetzesbezeichnung in „Waldgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswaldgesetz – LWaldG)“
- Erstmalige Aufnahme einer Gesetzeszielbestimmung: Die unmittelbar geltenden Ziele des Bundeswaldgesetzes werden übernommen und durch die landesrechtlichen Ziele aus der Waldstrategie ergänzt und aktualisiert. Zugleich wird eine Klarstellung zum Verhältnis der landesrechtlichen Regelungen zu den Regelungen des Bundeswaldgesetzes vorgenommen.
- Die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden als gesetzliche Zielvorstellungen und Leitbild für eine Bewirtschaftung des Waldes beschrieben. Grundlage sind die bisherigen Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die durch die Kernbotschaften aus der Waldstrategie ergänzt, aktualisiert und konkretisiert werden.
- Zum Schutz des Waldes und der Lebensgemeinschaft Wald werden die Kahlschlagsregelung überarbeitet und zeitliche Beschränkungen für das flächige Mulchen und Fräsen eingeführt. Der Schutz des Waldbodens wird besonders hervorgehoben und erhält eine eigenständige Regelung.
- In der Regelung zur Staatswaldbewirtschaftung wird deutlicher als bisher herausgestellt, dass der Staatswald dem Allgemeinwohl dient und Vorbildfunktion für die Verwirklichung

der Gesetzesziele und die Bewirtschaftung des Waldes im Rahmen der Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hat.

- Bei der Umsetzung der Waldstrategie kommt dem Wissenstransfer und den relevanten Informationsgrundlagen und Unterstützungsinstrumenten für den Waldbesitz eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden aktualisiert und konkreter als bisher beschrieben.

2. Rechtlich notwendige Anpassungen

- Aus Gründen des Wettbewerbs- und Beihilferechts werden die Regelungen über die Betreuung des Waldbesitzes überarbeitet. Künftig erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen der kostenfreien Unterstützung des Waldbesitzes durch allgemeinen Rat der Forstbehörden und den entgeltpflichtigen forstlichen Dienstleistungen, die der Landesbetrieb Wald und Holz den Waldbesitzern und forstlichen Zusammenschlüssen anbietet. Damit verbunden sind auch Änderungen der Regelungen über die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes durch forstliches Fachpersonal und die forstfachliche Betreuung der Waldgenossenschaften.
- Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird erstmalig eine Befreiungsregelung im forstlichen Fachrecht eingeführt. Damit wird der Forstbehörde auf Antrag hin die Prüfung eröffnet, unverhältnismäßige Auswirkungen von Regelungen, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigte und auch nicht vorhersehen konnte, im konkreten Einzelfall zu vermeiden. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hat dies Vorrang vor einem finanziellen Ausgleich.
- Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Forstbehörden im Bereich des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzengesundheitsgesetzes für Forstpflanzen und deren Erzeugnisse werden an bundesrechtliche Änderungen angepasst.

3. Konkretisierungen des Waldbetretungsrechts

- Zur Klarstellung wird eingefügt, dass die Erholungssuchenden den Wald auch dann auf eigene Gefahr betreten und mit natur- und walddtypischen Gefahren rechnen müssen, wenn sie auf bereitgestellten Sitzgelegenheiten oder an Informationstafeln verweilen.
- Zum Schutz des Waldbodens und zur besseren Steuerung der Erholungsnutzung wird die Regelung zum Radfahren im Wald überarbeitet. Die Bereiche, in denen das Radfahren im Wald gestattet ist, werden konkreter als bisher geregelt und ordnungsrechtlich verstärkt.
- Die Regelung zu den Hunden, die im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und der entsprechenden Ausbildung auch außerhalb von Waldwegen ohne Leine laufen dürfen, wird erweitert.
- Die Möglichkeit der Forstbehörde zur Anordnung von zeitweiligen Beschränkungen des Betretungsrechts wird im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels auf weitere wichtige Gründe ausgeweitet.

4. Unbürokratische und praxisgerechte Ausgestaltung von Regelungen

- Für ein besseres Gesamtverständnis werden die landesspezifischen Walddefinitionen durch Hinweise auf die unmittelbar geltenden Walddefinitionen des Bundeswaldgesetzes ergänzt.
- Es wird ein eigenes Antragsrecht von Jagdausübungsberechtigten auf Genehmigung einer Waldsperrung zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd eingeführt. Dies trägt insbesondere bei kleinstrukturiertem Waldbesitz zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bei.

- Die Wegebauanzeige wird praxisgerechter und transparenter hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen und Entscheidungsmöglichkeiten der Forstbehörde ausgestaltet.
- Die Regelungen zu einer dauerhaften und einer befristeten Waldumwandlung werden praxisgerecht aktualisiert. Die Anwendungsbereiche der Regelungen werden erstmalig deutlich voneinander abgegrenzt. Außerdem wird eine Klarstellung zum Verhältnis des forstrechtlichen Ausgleichs zur naturschutzrechtlichen Kompensation eingefügt, die es der Forstbehörde ermöglichen soll, flexible und multifunktional wirkende Kompensationsmaßnahmen als Nebenbestimmung zu einer Waldumwandlungsgenehmigung festzusetzen.
- Die gesetzliche Frist zur Wiederbewaldung wird von zwei auf vier Jahre verdoppelt und der Forstbehörde außerdem die Möglichkeit eingeräumt, die Frist im Einzelfall auf Antrag angemessen zu verlängern. Zugleich entfällt die bisher notwendige behördliche Zulassung der Wiederaufforstung mittels Naturverjüngung oder Stockausschlag.
- Personen, die in Waldnähe im Gartenbereich von zugelassenen Wohngebäuden ein Grillgerät oder eine Feuerstelle betreiben möchten, werden von der Einholung einer Ausnahmegenehmigung der Forstbehörde befreit.
- Das automatische Außerkrafttreten einer forstbehördlichen Naturwaldzellenverordnung nach zwanzig Jahren wird durch Einführung einer forstgesetzlichen Ausnahmeregelung zum Ordnungsbehördengesetz verhindert.
- Die forstrechtlichen Bußgeldtatbestände werden aktualisiert. In diesem Zusammenhang wird eine Halterhaftung eingeführt, die eine effektive Verfolgung und Ahndung von Parkverstößen auf Waldflächen erleichtern soll.
- Im Gemeinschaftswaldgesetz werden die Zusammenschlussmöglichkeiten von Waldgenossenschaften erweitert.

5. Nutzung elektronischer Informationstechnologien

- Zur Erleichterung der Arbeit in den Waldwirtschafts-genossenschaften werden die Regelungen aus dem Bürgerlichen Recht zur digitalen Unterstützung von Vereinsbelangen auf die Durchführung von Versammlungen sowie die Vorstandsarbeit übertragen.
- Auch die Arbeit in den Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz wird durch digitale Anwendungen erleichtert. Dies betrifft die Möglichkeiten zur digitalen Führung des Lagerbuchs und zur digitalen Durchführung von Waldgenossenschaftsversammlungen.
- Die Verkündung von ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie die Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen und anderen öffentlich bekanntzugebenden Entscheidungen der Forstbehörde erfolgt künftig ausschließlich auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.

6. Aufhebung von Vorschriften

- In Zusammenhang mit der Anpassung der Regelungen über die Betreuung des Waldbesitzes an das Wettbewerbs- und Beihilferecht werden Sonderregelungen über bisherige Zustimmungserfordernisse der Forstbehörde aufgehoben.
- Zur Vermeidung von Doppelregelungen werden die Regelungen über die Koppelung der Vorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes und des Waldes anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts an die Vorschriften zur

Staatswaldbewirtschaftung aufgehoben. Zugleich wird eine Evaluierungspflicht eingeführt, um die Auswirkungen nach Ablauf von zehn Jahren zu prüfen.

- In Zusammenhang mit der Anpassung der Regelungen zur Wiederbewaldung werden nicht mehr praxisrelevante Vorschriften aufgehoben.
- Die Regelung zur Einrichtung eines Verwaltungsrats beim Landesbetrieb Wald und Holz wird aufgehoben, da von ihr bisher kein Gebrauch gemacht worden ist. Im Rahmen einer Überarbeitung der Beratungsverordnung wird darüber zu entscheiden sein, die beim Landesbetrieb eingerichtete Landesbetriebskommission künftig durch einen Beirat abzulösen.
- Die Regelung zur Verleihung von Amtsbezeichnungen der Forstbeamten an Angestellte in privaten Forstbetrieben und Verbänden wird nicht mehr weitergeführt. Vertrauensschutz für bereits verliehene Berufsbezeichnungen wird durch eine Übergangsregelung gewährleistet.

C Alternativen

Keine. Untergesetzliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften sind nicht geeignet, die im Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz beabsichtigten Regelungsziele zu erreichen.

D Kosten für den Landeshaushalt

Die konkrete Umsetzung der Waldstrategie erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Mit der Übertragung der Kernbotschaften der Waldstrategie in das forstliche Landesrecht sowie mit den übrigen Änderungen sind keine weitergehenden Kosten verbunden.

Mit der unbürokratischen und praxisgerechten Ausgestaltung von Regelungen sowie der Nutzung elektronischer Informationstechnologien ergeben sich wesentliche, kostensparende Vollzugserleichterungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die vorgeschlagenen Regelungen wirken sich nicht auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände aus. Dies gilt auch für die Streichung des § 32 LFoG, da diese kostenneutral ist.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Gesetzesänderung hat keine signifikanten finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen oder private Haushalte bzw. wirkt aus Gründen des Bürokratieabbaus entlastend.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wurde gemäß dem Gender Mainstreaming Ansatz geprüft. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus. Der in § 4 des Bundeswaldgesetzes definierte „Waldbesitzer“ wird zur Wahrung der Einheitlichkeit des Rechts im Landesforstgesetz beibehalten, da es sich um einen juristischen Fachbegriff handelt, unter den sowohl natürliche als auch juristische Personen fallen.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie

Die Übernahme der Kernbotschaften der Waldstrategie in das forstliche Landesrecht wirkt sich positiv aus auf *SDG 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen.*

Im Übrigen bestehen keine Konflikte mit den anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen.

J Befristung

Gemäß § 39 Abs. 1 GGO NRW soll in Entwürfen der Landesregierung zu neuen Stammgesetzen und neuen Verordnungen grundsätzlich eine Befristung vorgesehen werden. Vorliegend handelt es sich lediglich um die Änderung bestehender Stammgesetze, sodass eine Befristung der Regelungen nicht vorgesehen ist.

Die Aufhebung des § 32 LFoG unterliegt einer Evaluierungspflicht.

K Auswirkung auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Mit diesem Gesetzentwurf werden einzelne Verfahrensabläufe digital gestaltet und optimiert. Durch die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Informationstechnologien bei der Durchführung von Versammlungen der Waldwirtschaftsgenossenschaften und Waldgenossenschaften, die Möglichkeit zur digitalen Führung der Lagerbücher der Waldgenossenschaften sowie der digitalen Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Entscheidungen der Forstbehörde wird dem digitalen Transformationsprozess Rechnung getragen.

|

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes

Vom T. Monat JJJJ

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes

Artikel 1 Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Waldgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswaldgesetz – LWaldG)“

2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Erster Abschnitt
Ziele des Gesetzes und Begriffsbestimmungen“.

3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 1 bis 1b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 1 Ziele
§ 1a Wald
§ 1b Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Schutz des Waldbodens“.

c) Die Angaben zu den §§ 11 und 12 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 11 Kostenfreie Unterstützung und entgeltpflichtige forstliche Dienstleistungen
§ 12 Betriebspläne und Betriebsgutachten“.

d) Die Angabe zu § 32 wird gestrichen.

e) Die Angabe zu § 44 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 44 Pflicht zur Wiederbewaldung“.

f) Nach der Angabe zu § 51 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Befreiungen“.

g) Die Angabe zu § 61 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 61 Zuständigkeit, Verkündungen“.

4. Vor § 1 wird der folgende § 1 eingefügt:

**„§ 1
Ziele**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald in seiner Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten,
2. den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Fruchtbarkeit sowie die Filter- und Speicherfähigkeit des Bodens, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) klimaanpassungsfähig zu entwickeln, die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren und die nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu sichern,
3. die Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen und,
4. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

(2) In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen, neben dem Bundeswaldgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen.“

5. § 1 wird zu § 1a und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 1a
Wald**

(zu § 2 Bundeswaldgesetz)“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind die Flächen, die nach § 2 Absatz 1 des Bundeswaldgesetzes Wald sind oder als Wald gelten. Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen. Wieder als Wald gelten ehemalige Waldflächen, die zum Zweck der Errichtung einer Windenergieanlage dauerhaft umgewandelt worden sind und auf denen die Windenergieanlage zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt worden sind.“

c) In Absatz 2 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wald im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen und
3. die in § 2 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes genannten Flächen.“

d) In Absatz 2 wird in Satz 3 und 6 jeweils die Angabe „dieses Gesetzes“ durch die Angabe „des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727)“ ersetzt.

6. Die bisherigen §§ 1a und 1b werden durch den folgenden § 1b ersetzt:

„1b

Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft

(1) Eine nachhaltige Forstwirtschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Strukturvielfalt, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.

(2) Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere:

1. Erhaltung und Entwicklung vitaler, widerstands- und leistungsfähiger Wälder;
2. Entwicklung standortgerechter, arten- und strukturreicher Mischwälder unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und unter Berücksichtigung des Klimawandels;
3. Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung nachhaltiger Holzproduktion;
4. Erhaltung der Waldökosysteme in ihrer Funktionsfähigkeit und biologischen Vielfalt;
5. Vermeidung großflächiger Kahlschläge;
6. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand und unter Berücksichtigung des Wasserhaushalts im Gebiet;
7. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken zur Erhaltung der Funktionen und Stabilität des Waldes, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport;
8. Erhaltung oder Verbesserung der Bodenvitalität;
9. weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes;
10. Hinwirken auf Wilddichten, die eine walddtypische Verjüngung der Baumarten, möglichst ohne Schutzmaßnahmen, ermöglicht, sowie Maßnahmen zur Wildschadensverhütung;
11. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen;
12. Vorsorge vor Schadereignissen im Wald sowie
13. Erhaltung oder Verbesserung der Wasserspeicher- und Wasserhaltekapazität des Waldbodens sowie Erhöhung des Wasserrückhalts im Wald.“

7. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrrädern auf Straßen und Fahrwegen und mit Zustimmung des Waldbesitzers und der Forstbehörde gekennzeichneten Trails. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. Satz 1 gilt nicht für das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist. Satz 3 gilt nicht für Krankenfahrräder.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.“

8. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Verboten ist das

1. Betreten von Forstkulturen (Pflanzungen, Saat, Stockausschlag und Naturverjüngung), Forstdickungen, Saatkämpen, Pflanzgärten,
2. Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen,
3. Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
4. Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald,
5. Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen, Fahrwegen und mit Zustimmung des Waldbesitzers und der Forstbehörde gekennzeichneten Trails,
6. Zelten sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald und
7. Errichten von Bauwerken, Aufschüttungen und Rampen zum Zweck des Fahrens und Radfahrens außerhalb von gekennzeichneten Trails,

soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis oder die Einwilligung des Waldbesitzers vorliegt und Verbote nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis oder insbesondere die Einwilligung des Waldbesitzers vorliegt und Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Forstkulturen, Saatkämpen und Pflanzgärten“ durch die Angabe „Forstkulturen (Pflanzungen, Saat, Stockausschlag und Naturverjüngung), Saatkämpen, Pflanzgärten und Forstdickungen“ ersetzt.

9. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für den Jagdausübungsberechtigten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, kann die Genehmigung widerrufenlich erteilt oder mit einer Befristung versehen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und das Sperren unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.

(5) Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder oder Sperrbänder kenntlich zu machen, deren landeseinheitliches Muster von der Forstbehörde auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz bekanntgegeben wird.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

10. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Aus Gründen der Waldbrandverhütung kann die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte durch ordnungsbehördliche Verordnung“ durch die folgende Angabe ersetzt:

„Aus wichtigem Grund zum Schutz des Waldes oder der Erholungssuchenden im Wald kann die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung“.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Gefahr im Verzug ist eine Anhörung nicht erforderlich, sie ist unverzüglich nachzuholen.“

11. Die §§ 6b bis 8 werden durch die folgenden §§ 6b bis 8 ersetzt:

„§ 6b

Forstwirtschaftlicher Wegebau

„(1) Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen mit Ausnahme der regelmäßigen Maßnahmen zur Wegepflege und -unterhaltung sind der Forstbehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Mit der Anzeige sind geeignete Unterlagen zur beabsichtigten Wegeführung, Dimensionierung der Wegebaumaßnahme und der Eignung des Wegebaumaterials vorzulegen.

(2) Die Forstbehörde kann die angezeigte Wegebaumaßnahme untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Wegebaumaßnahme eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen droht oder Nebenbestimmungen zur Vereinbarkeit der Wegebaumaßnahme mit dem Forst- und Naturschutzrecht festsetzen.

§ 7

Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung

(1) Die forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Nummer 2 dieses Gesetzes zu sichern. Sie stellt außerdem die planerischen Grundlagen dafür bereit, um im jeweiligen Planungsraum eine Abstimmung der Zwecke des Landeswaldgesetzes mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen zu ermöglichen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der forstlichen Rahmenplanung zu beachten.

(2) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im Regionalplan dargestellt. Der Regionalplan erfüllt die Funktion eines forstlichen Rahmenplans nach § 18 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 210) geändert worden ist.

(3) Die Forstbehörde erarbeitet einen forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan und schreibt ihn fort. Dabei ist das beim Landesbetrieb Wald und Holz gebildete Beratungsorgan rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Das gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse.

§ 8

Forstlicher Fachbeitrag

(1) Der forstliche Fachbeitrag kann in räumlichen Teilabschnitten erstellt und fortgeschrieben werden.

(2) Der forstliche Fachbeitrag besteht aus

1. der Darstellung des bestehenden Waldzustandes, insbesondere nach Fläche, Standortverhältnissen, Aufbau, Erschließung, Besitzstruktur und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen,
2. der Darstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Bedeutung des Waldes für die wirtschaftliche Nutzung, den Umweltschutz, den Klimaschutz und die Erholung der Bevölkerung,
3. der Darstellung und Begründung des angestrebten Zustandes, insbesondere den Wald in seiner Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten und klimaanpassungsfähig zu entwickeln,
4. der Angabe der öffentlichen Maßnahmen, die zur Erreichung des angestrebten Zustandes erforderlich sind und

5. der Darstellung derjenigen Bereiche, in denen eine Vermehrung der Waldfläche angestrebt werden soll, sowie derjenigen Bereiche, in denen keine zusätzlichen Waldflächen entstehen sollen.

(3) Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplans Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben nach § 9 Nummer 2.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Kahlhieb“ durch die Angabe „Kahlschlag“ und die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Kahlhieb“ durch die Angabe „Kahlschlag“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „100“ und die Angabe „Kahlhiebs“ durch die Angabe „Kahlschlags“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni ist das flächige Mulchen und Fräsen verboten. In diesem Zeitraum ist das Mulchen und Fräsen von Schneisen und Pflanzgassen zur Kulturvorbereitung zulässig, soweit die Flächen zusammengerechnet nicht mehr als ein Viertel der zusammenhängenden Waldfläche eines Waldbesitzers betragen. Ausnahmen mit Nebenbestimmungen können zugelassen werden, wenn das Mulchen oder Fräsen aus waldbaulichen Gründen geboten ist.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Forstwirtschaft soll zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und in Satz 2 wird nach der Angabe „Erholungsfunktion“ die Angabe „und dem Klimawandel“ eingefügt.

13. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

**„§ 10a
Schutz des Waldbodens
(zu § 11 Bundeswaldgesetz)**

(1) Der Waldboden und seine Vitalität sind zu erhalten; die Ertragskraft darf nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, den Waldboden so weit wie möglich zu schonen.

(2) Als Beeinträchtigung des Waldbodens und seiner Ertragskraft gelten insbesondere Streunutzung, Plaggenhieb, Stockrodung, Ganzbaumentnahmen, Tiefenfräsung, Erosion und großflächige Verdichtung.“

14. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

**„§ 11
Kostenfreie Unterstützung und entgeltpflichtige forstliche Dienstleistungen**

(1) Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch allgemeinen Rat bei der Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes zu unterstützen. Sie sollen hierbei betriebliche Zusammenhänge zwischen Forst- und Landwirtschaft berücksichtigen und auf eine enge Zusammenarbeit mit den für die Belange der Landwirtschaft zuständigen Behörden und Stellen bedacht sein. Die Unterstützung durch allgemeinen Rat ist kostenfrei.

(2) Der Landesbetrieb Wald und Holz bietet den Waldbesitzern den Abschluss von Verträgen über forstliche Dienstleistungen an. Diese bestehen insbesondere in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) und des forstlichen Betriebsvollzuges (Beförderung) sowie sonstiger forstlicher Dienstleistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes, die im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch Beschäftigte des Landesbetriebes Wald und Holz erfüllt werden. Die forstlichen Dienstleistungen werden gegen Entgelt erbracht. Der Landesbetrieb Wald und Holz legt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Höhe der Entgelte in einem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis fest.

(3) Die Betreuungsaufgaben obliegen den Bediensteten der Forstbehörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit und in Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 12

Betriebspläne und Betriebsgutachten“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Sofern Betriebspläne und Betriebsgutachten zu erstellen sind, haben sie den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu entsprechen.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Landesbetrieb Wald und Holz bietet den forstlichen Zusammenschlüssen den Abschluss von Verträgen über entgeltspflichtige forstliche Dienstleistungen an. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und 4.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die oder der Vorsitzende.“

b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf die Einberufung und Durchführung der Genossenschaftsversammlung sowie auf die Beschlussfassung finden die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

18. Nach § 22 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf die Beschlussfassung finden die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Staatswald dient dem Allgemeinwohl und hat Vorbildfunktion für die Verwirklichung der Gesetzesziele nach § 1 und § 1b.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

20. § 32 wird gestrichen.

21. § 35 wird durch den folgenden § 35 ersetzt:

„§ 35

Forstliches Personal der Gemeinde

Mit der technischen Betriebsleitung und mit der Beförderung haben die Gemeinden unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Betriebsgröße Fachkräfte mit der Befähigung für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst zu beauftragen. Die technische Betriebsleitung und die Beförderung können stattdessen durch Vertrag auf den Landesbetrieb Wald und Holz oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen übertragen werden, soweit dabei die Anforderungen an die Befähigung nach Satz 1 eingehalten werden. Die oberste Forstbehörde kann zulassen, dass mit der forstlichen Dienstleistung Personen mit einem forstlichen Hochschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss beauftragt werden.“

22. In § 37 Absatz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „32“ durch die Angabe „33“ ersetzt.

23. In § 38 wird die Angabe „; für diese entfällt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

24. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „14d“ ersetzt und die Angabe „24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)“ durch die Angabe „18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Genehmigung soll versagt werden, wenn

1. die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, dient und
2. die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung sowie deren Schutz einschließlich nachträglich erforderlich werdender Nachbesserungen und rechtliche Sicherung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung können zugleich der Erfüllung der Verpflichtungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dienen, sofern sie deren Anforderungen ebenfalls erfüllen.“

25. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorzulegen. Ist zu vermuten, dass die Dauer der anderweitigen Nutzung

einen Zeitraum von zehn Jahren überschreiten oder eine Wiederbewaldung der Fläche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen wird, lehnt die Forstbehörde die Genehmigung einer befristeten Umwandlung ab und verweist den Antragsteller auf das Genehmigungsverfahren nach § 39.

(3) § 39 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 sowie Absatz 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.“

26. In § 41 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „14d“ und die Angabe „Einzelfalles“ durch die Angabe „Einzelfalls“ ersetzt.

27. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Bezirksplanungsbehörde“ durch die Angabe „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Forstbehörde beteiligt weitere Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe der geltenden Fachgesetze.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „läßt“ durch die Angabe „lässt“ ersetzt.

28. In § 43 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nutzung“ die Angabe „einschließlich Nebenbestimmungen nach Maßgabe des § 39 Absatz 3 zur Abwendung der nachteiligen Wirkung der Umwandlung“ eingefügt.

29. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Wiederaufforstung“ durch die Angabe „Wiederbewaldung“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Kahlfleichen und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von vier Jahren durch Naturverjüngung, Stockausschlag, Pflanzung oder Saat wieder zu bewalden oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. Die Forstbehörde kann diese Frist auf Antrag angemessen verlängern.

(2) Die Pflicht zur Wiederbewaldung oder Ergänzung nach Maßgabe des Absatzes 1 umfasst auch die allgemeine Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen zu pflegen und zu schützen.“

c) In Absatz 4 Buchstabe a wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt worden oder ist auf Waldflächen ohne eine zugelassene Ausnahme nach § 10 Absatz 2 ein Kahlschlag oder eine Lichthauung durchgeführt worden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die unverzügliche Wiederbewaldung mittels Saat oder Pflanzung angeordnet werden kann.“

e) Absatz 6 wird gestrichen.

30. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 2 und 3 durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

„2. Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen,

3. die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imkerinnen und Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit und

4. Grillgeräte oder Feuerstellen, die im Gartenbereich von zugelassenen Wohngebäuden betrieben werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein nach Absatz 1 genehmigtes oder ein nach Absatz 2 zulässiges Feuer ist ständig zu beaufsichtigen und bei Verlassen des Ortes abzulöschen.“

31. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „höheren“ gestrichen und die Angabe

„Bezirksplanungsbehörde“ durch die Angabe „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „abfließen“ durch die Angabe „Abfließen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Kahlhieb“ durch die Angabe „Kahlschlag“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Sie dienen vorrangig der Erforschung sich selbst entwickelnder Waldlebensgemeinschaften und ihrer Böden.“

e) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) § 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung auf Verordnungen nach Absatz 5.“

32. Nach § 51 wird der folgende § 51a eingefügt:

„§ 51a Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes sowie in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann die Forstbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn dies

1. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Waldes und dem Walderhaltungsgebot vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

33. § 56 Absatz 3 wird gestrichen.

34. In der Überschrift des Kapitels V Zweiter Abschnitt wird die Angabe „Forstbehörde“ durch die Angabe „Forstbehörden“ ersetzt.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) Die Forstbehörden haben neben der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz oder andere Vorschriften im Einzelnen zugewiesenen Aufgaben

1. den Staatswald zu bewirtschaften, soweit nicht das LANUK den Staatswald innerhalb von Nationalparks bewirtschaftet,

2. die forstlichen und holzwirtschaftlichen Förderungsprogramme durchzuführen,

3. wissenschaftlich basierte Erhebungen zu Grundlagendaten des Waldes mit dem Ziel des Wissenstransfers für alle Waldbesitzarten durchzuführen, auch in Zusammenarbeit mit Dritten,

4. ein forstliches Bildungsangebot für alle Waldbesitzarten und forstlich Tätigen sowie einen Qualifizierungslehrgang für zertifizierte Waldpädagogen anzubieten,

5. die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels und des Rückgangs der biologischen Vielfalt aufzuklären, sowie

6. waldbezogene Umweltbildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchzuführen; dies kann in Jugendwaldheimen und anderen Umweltbildungseinrichtungen erfolgen.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Forstbehörden sind zuständig im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 350) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und des Pflanzengesundheitsgesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und aller auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzengesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit es sich um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird das Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „befaßten“ durch die Angabe „befassten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Forstbehörden führen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche Bodenkartierung mit Themenauswertungen zu forstlichen Standorten einschließlich Modellierungen zu Klimawaldszenarien, regelmäßige forstliche Stichprobeninventuren sowie Erhebungen zum Waldzustand und weitere systematische Erhebungen und Fernerkundungsauswertungen durch.“

e) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Darüber hinaus stellt die Forstbehörde die Waldeigenschaft von Amts wegen oder auf Antrag gegen Gebührenerstattung fest.“

36. § 61 wird durch den folgenden § 61 ersetzt:

„§ 61

Zuständigkeit, Verkündungen

(1) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz sowie in anderen Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb Wald und Holz nimmt die nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen und Verordnungen den staatlichen Forstämtern, den unteren Forstbehörden und den höheren Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Die Verkündung ordnungsbehördlicher Verordnungen und die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen und anderen öffentlich bekanntzugebenden Entscheidungen der Forstbehörde erfolgt auf der Internetseite des Landesbetriebs Wald und Holz. “

37. § 67 wird durch folgenden § 67 ersetzt:

„§ 67

Berufsbezeichnungen

Personen, denen bis einschließlich zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] eine Berufsbezeichnung auf Grundlage von § 67 in seiner am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung verliehen worden ist, können diese bis zu ihrem Tod weiterführen.“

38. In § 68 Absatz 1 wird die Angabe „Verwaltungsverordnung“ durch die Angabe „Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.

39. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1a wird durch die folgende Nummer 1a ersetzt:

„1a. entgegen § 2 Absatz 2 im Wald abseits von Straßen, Fahrwegen oder gekennzeichneten Trails Rad fährt,“.

bb) Nach Nummer 1c wird die folgende Nummer 1d eingefügt:

„1d. einer Auflage der Forstbehörde in einem Bescheid für organisierte Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 4 zuwiderhandelt,“.

cc) Nummer 2b wird durch folgende Nummer 2b und Nummer 2c ersetzt:

„2b. entgegen § 3 Abs. 3 Eingatterungen mit Wegfall des Schutzzweckes nicht unverzüglich entfernt,

2c. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g im Wald Bauwerke, Aufschüttungen und Rampen zum Zwecke des Fahrens und Radfahrens außerhalb von gekennzeichneten Trails errichtet,“.

dd) In Nummer 3c wird nach der Angabe „nicht“ die Angabe „rechtzeitig“ eingefügt.

ee) Nummer 4 und Nummer 4a werden durch die folgenden Nummern 4, 4a und 4b ersetzt:

„4. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Kahlschlag oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren vornimmt oder entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 einen bestandsgefährdenden Kahlschlag oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vornimmt,

4a. entgegen § 10 Absatz 3 den Waldboden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni flächig mulcht oder fräst,

4b. entgegen § 10a Absatz 2 den Waldboden durch Streunutzung, Plaggenhieb, Tiefenfräsung, Stockrodung oder Ganzbaumentnahme oder andere waldbodengefährdende Maßnahmen beeinträchtigt,“

gg) In Nummer 11 wird nach der Angabe „Losnummern“ die Angabe „oder sonstige Markierungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 47 Absatz 4 ein genehmigtes Feuer oder ein nach Absatz 2 zulässiges Feuer nicht ständig beaufsichtigt oder bei Verlassen des Ortes nicht ablöscht,“.

bb) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „läßt“ durch die Angabe „lässt“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „unterläßt“ durch die Angabe „unterlässt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „fünfundzwanzigtausend“ durch die Angabe „fünfzigtausend“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach Absatz 1 Nummer 2 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, findet die

Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

40. § 76 wird durch den folgenden § 76 ersetzt:

„§ 76

Aufhebung von Vorschriften

Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2036 einen Bericht zu den Auswirkungen der Streichung des § 32.“

Artikel 2

Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes

Das Gemeinschaftswaldgesetz vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeinschaftswaldgesetz – GemWaldG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) „§ 8 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken“.

b) „§ 30 Zusammenlegungsbeschluss“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „angepaßte“ durch die Angabe „angepasste“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „übrigen“ durch die Angabe „Übrigen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für die Fortführung des Lagerbuchs ist der Vorstand zuständig. Die Fortführung hat zeitnah auf der Grundlage von Änderungsmitteilungen nach § 5 zu erfolgen. Die zur Änderung führenden Dokumente sind als Anlagen zum Lagerbuch dauerhaft aufzubewahren. Die Lagerbuchführung in Papierform kann durch eine digitale Form ersetzt werden, wenn das digitale Lagerbuch die Änderungshistorie löschgeschützt dokumentiert.

(5) Bei Wahlen, Abstimmungen, Nutzen- und Lastenverteilung ist das Lagerbuch die Grundlage zur Feststellung der Werte des Gesamthandsvermögens. Der Vorstand hat das

aktualisierte Lagerbuch bei Genossenschaftsversammlungen zur klärenden Einsichtnahme vorzuhalten.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

4. § 7 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses wächst der Anteil der Gesamthandsgemeinschaft den Anteilberechtigten als Teil des Gemeinschaftsvermögens zu. Er ist im Anteilgrundbuch auszubuchen und in das Gemeinschaftsgrundbuch (§ 42 Absatz 1) zu übertragen. Das Anteilgrundbuch ist zu schließen.“

5. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken

(1) Die Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten oder von Grundstücksteilen des Gemeinschaftsvermögens bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. für die zu veräußernde Fläche die Umwandlungsgenehmigung nach § 39 des Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, erteilt worden ist, ein Anwendungsfall des § 43 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes vorliegt, oder die Umwandlung beabsichtigt und ohne Genehmigung zulässig ist,

2. ein dringendes öffentliches Interesse besteht oder

3. die Flächenausstattung der Gesamthandsgemeinschaft durch Tausch oder Zukauf im Wesentlichen erhalten wird.

(3) Der Erwerb von lastenfreien Grundstücken bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Erwerb dinglich belasteter Grundstücke mit Grundpfandrechten kann genehmigt werden, wenn die Belastung unterhalb des Grundstückswertes liegt.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt und nach der Angabe „Waldgenossenschaft“ die Angabe „sowie die Anzahl der Anteile“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „erläßt“ durch die Angabe „erlässt“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Höhe aufzunehmender Darlehen (§ 10 Absatz 2 Nummer 3) sowie die Beantragung von Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1179) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Bindungsfristen und Verpflichtungen,“.

bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die Anstellung von eigenen forstlichen Fachkräften oder über den Abschluss von Verträgen über forstliche Dienstleistungen oder die Entscheidung zur Eigenbeförderung nach § 25,“.

cc) In den Nummern 10 und 11 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

dd) In Nummer 12 wird die Angabe „Angelegenheiten.“ durch die Angabe „Angelegenheiten und“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann in der Satzung bestimmt werden, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 5, 8 bis 10 und 13 die Entscheidung ganz oder teilweise dem Vorstand zustehen soll.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Satzung kann bestimmen, dass sie sich durch ein anderes Mitglied der Waldgenossenschaft, durch den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder durch Verwandte bis zum zweiten Grad vertreten lassen können. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Anteilberechtigten, so darf er nicht mehr als zwei Fünftel aller Summen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und kann Weisungen an den Bevollmächtigten enthalten.

(2) Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsberechtigung an der Gesamthandsgemeinschaft. Soweit Anteilsberechtigungen im Eigentum der Gesamthandsgemeinschaft (Eigenanteile) liegen, ruht das Stimmrecht dieser Anteile. Diese Stimmen bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unberücksichtigt. Dem kleinsten Anteil entspricht eine Stimme. Soweit in diesem Gesetz und in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Genossenschaftsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die oder der Vorsitzende des Vorstands oder die Vorsteherin oder der Vorsteher. Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(5) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, lädt die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder die Vorsteherin oder der Vorsteher zur Genossenschaftsversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

(6) Auf die Einberufung und Durchführung der Genossenschaftsversammlung sowie auf die Beschlussfassung finden die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.“

9. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14 Vorstand

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, besteht der Vorstand aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Satzung kann bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht (Vorsteherin oder Vorsteher). In diesem Fall ist zur Sicherstellung der Geschäftsfähigkeit auch eine Vertretung zu wählen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung geltenden Vorschriften. § 13 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldgenossenschaft. Der Vorstand vertritt die Waldgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung kann bestimmen, dass die Vertretung auch durch zwei Personen des Vorstandes erfolgen kann, wobei eine Person die Vorsteherin oder der Vorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung sein muss.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann durch die Genossenschaftsversammlung gewährt werden. § 31a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“

10. Die §§ 18 und 19 werden durch die folgenden §§ 18 und 19 ersetzt:

„§ 18 Auflösungsverfahren

(1) Im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung der Waldgenossenschaft festzustellen. Der Feststellungsbescheid ist dem Mitglied zuzustellen, auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Im Falle des § 17 Absatz 2 ist die Auflösung von der Waldgenossenschaft unter Darlegung der Voraussetzungen bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen für die Auflösung vor, so erlässt die Aufsichtsbehörde den Auflösungsbescheid und bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung. Der Auflösungsbescheid ist der Waldgenossenschaft zuzustellen, auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen. Ist der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden, so stellt die Aufsichtsbehörde dies durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz fest.

(3) Im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 2 bedarf es zur Auflösung keines Antrages der Waldgenossenschaft. Im Übrigen findet Absatz 2 Anwendung.

§ 19 Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die Waldgenossenschaft wird von dem Landesbetrieb Wald und Holz als Forstbehörde ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Forsten zuständige Ministerium. Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962

(GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 646) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Vorstand der Waldgenossenschaft ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde den Namen der Waldgenossenschaft, den Sitz der Waldgenossenschaft, die Zahl der Anteile, die Größe der Waldfläche der Waldgenossenschaft, die Mindestzahl der Außenvertretungsberechtigten, die Namen der Vorstandsmitglieder und das Genehmigungsdatum der aktuellen Satzung mitzuteilen. Änderungen der vorgenannten Angaben sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

11. Die §§ 25 und 26 werden durch die folgenden §§ 25 und 26 ersetzt:

**„§ 25
Forstfachliche Betreuung**

Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) sowie für den forstlichen Betriebsvollzug (Beförderung) entweder eigene forstliche Fachkräfte anzustellen oder sich qualifizierter Dienstleister durch Abschluss von Verträgen über forstliche Dienstleistungen zu bedienen. Abweichend hiervon kann die Beförderung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von Anteilberechtigten selbst wahrgenommen werden.

**§ 26
Voraussetzungen**

(1) Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften können im Interesse einer besseren forstlichen Bewirtschaftung oder einer erleichterten Verwaltung auf gemeinsamen Antrag zu einer Waldgenossenschaft und einer Gesamthandsgemeinschaft zusammengelegt werden. Der Antrag ist an die Aufsichtsbehörde zu richten.

(2) Eine Antragstellung nach Absatz 1 ist auch zulässig, wenn eine Waldgenossenschaft und deren Gesamthandsgemeinschaft gemeinsam mit weiteren Grundstückseigentümern eine Zusammenlegung beabsichtigen. Die §§ 27 bis 38 gelten entsprechend. Die Ausführungsanordnung nach § 36 ordnet nur die Entstehung der neuen Gesamthandsgemeinschaft an, die bestehende Waldgenossenschaft geht nicht unter. Die in § 38 genannte Frist beginnt mit der Entstehung der neuen Gesamthandsgemeinschaft.“

12. Die §§ 29 und 30 werden durch die folgenden §§ 29 und 30 ersetzt:

**„§ 29
Einleitung des Verfahrens**

Das Zusammenlegungsverfahren soll eingeleitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 vorliegen und die Aufsichtsbehörde der Einleitung des Verfahrens zustimmt. Bei allen weiteren Verfahrensschritten beteiligt die Flurbereinigungsbehörde die Aufsichtsbehörde.

**§ 30
Zusammenlegungsbeschluss**

Die Zusammenlegung wird von der Flurbereinigungsbehörde durch Beschluss angeordnet. Der Beschluss ist zu begründen. § 5 Absatz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes finden keine Anwendung. Das Beratungsorgan bei der regional zuständigen Außenstelle des Landesbetriebes Wald und Holz ist zu hören.“

13. In § 31 wird nach der Angabe „Waldgenossenschaften“ die Angabe „sowie die auf Antrag beteiligten Eigentümer realer Waldgrundstücke“ eingefügt.

14. § 35 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Schätzung und den Auseinandersetzungsplan entscheidet die Spruchstelle für Flurbereinigung (§ 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1406) in der jeweils geltenden Fassung). Vor der Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

15. In § 37 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ und die Angabe „unteren Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

16. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „untere Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „unteren Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

17. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „unteren Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „untere Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „höhere Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Die höhere Forstbehörde hat die Satzung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt“ durch die Angabe „Die Aufsichtsbehörde hat die Satzung auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz“ ersetzt.

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „untere Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf die Einberufung und Durchführung der Gründungsversammlung sowie auf die Beschlussfassung finden die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.“

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „höheren Forstbehörde“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Ist die Neubildung der Waldgenossenschaft beschlossen, so wählt die Versammlung den Vorstand und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Vorsteherin oder den Vorsteher mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Mit der Wahl des Vorstandes und der oder dem Vorsitzenden oder der Vorsteherin oder dem Vorsteher sind die Aufgaben der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf Gründungsverfahren abgeschlossen.“

e) Absatz 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende des Vorstands oder die Vorsteherin oder der Vorsteher lässt über den zusätzlichen Inhalt der Satzung unter Berücksichtigung von Anträgen aus der Gründungsversammlung abstimmen, es sei denn, die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, diese Abstimmung in einer späteren Versammlung durchzuführen.“

f) Absatz 8 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gründungsversammlung hat die Aufsichtsbehörde eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Vorsteherin oder dem Vorsteher und dem an der Gründungsversammlung beteiligten Vertreter der Aufsichtsbehörde zu unterzeichnen ist.“

19. § 41 wird durch den folgenden § 41 ersetzt:

„§ 41 Vorlage zur Genehmigung

Die oder der Vorsitzende des Vorstands oder die Vorsteherin oder der Vorsteher legt die beschlossene Satzung unter Beifügung der Niederschrift und des endgültig aufgestellten Lagerbuchs der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor (§ 39 Absatz 3).“

20. § 43 wird durch den folgenden § 43 ersetzt:

„§ 43 Kostenfreiheit

(1) Für die erstmalige Anlegung der Gemeinschaftsgrundbücher und Anteilgrundbücher werden Kosten nicht erhoben.

(2) Für die Verfahren der Zusammenlegung und Neubildung werden keine Kosten der Aufsichtsbehörde erhoben.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den T. Monat JJJJ

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen soll zu einem Landeswaldgesetz weiterentwickelt werden. In diesem Zusammenhang soll auch das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen aktualisiert und geändert werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Rund ein Drittel der Fläche von Nordrhein-Westfalen ist bewaldet, das sind mehr als 950.000 Hektar. Diese Flächen erfüllen vielfältige Funktionen. Sie dienen der Forstwirtschaft und sind zugleich Natur- und Lebensraum zahlreicher Arten sowie ein wichtiger Erholungsraum für die Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Die Forstwirtschaft steht angesichts der großen Waldschäden und der Wiederbewaldungsaufgabe vor großen Herausforderungen. Die langfristig abnehmende Waldvitalität ist besorgniserregend. Ziel ist es, die Wälder bestmöglich an den Klimawandel anzupassen und die vielfältigen wichtigen Waldfunktionen in der Natur und für die Gesellschaft auch zukünftig zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch für den Wald in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher sowie die Speicherung des Kohlenstoffs in den aus dem Wald gewonnenen Holzprodukten.

Zur Unterstützung des Waldbesitzes hat die Landesregierung gemeinsam mit vielen Fachleuten und in einem umfassenden Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess eine Waldstrategie für Nordrhein-Westfalen entwickelt, die am 23. April 2026 in Düsseldorf öffentlich vorgestellt wurde.

Die Waldstrategie zeigt Ziele, Wege und Maßnahmen zur Stärkung der Wälder im Klimawandel auf. Sie bietet mit ihren Empfehlungen eine Orientierungshilfe und stellt einen Handlungsrahmen dar.

In Ergänzung zur Waldstrategie sollen ihre Kernbotschaften in das Forstrecht transferiert und das Landesforstgesetz zu einem Waldgesetz weiterentwickelt werden.

Im Fokus der gesetzlichen Änderungen steht die Unterstützung des Waldbesitzes bei den von ihm zu bewältigenden Aufgaben bei der Wiederbewaldung und der Anpassung der Wälder und der Waldbewirtschaftung an den Klimawandel. Erreicht werden soll dies durch aktualisierte Informationsgrundlagen, fachliche Empfehlungen und vielfältige Unterstützungsangebote der Landesforstverwaltung für den Waldbesitz. Von einer verstärkten Ausweitung des Ordnungsrechts auf die Bewirtschaftung des Waldes wird abgesehen. Zugleich ist für das forstliche Landesrecht weiterhin der durch das Bundeswaldgesetz gesetzte Rahmen maßgeblich und die darauf aufbauende bewährte Regelungsstruktur des Landesforstgesetzes bleibt erhalten.

Zudem weist das Landesforstgesetz einen Anpassungsbedarf aus rechtlichen und fachlichen Gründen auf. Unter anderem betrifft dies notwendige Konkretisierungen im Bereich des Waldbetretrungsrechts und Anpassungen an das Wettbewerbs- und Beihilferecht. Außerdem gilt es, einzelne Regelungen praxisingerechter und unbürokratischer als bisher auszugestalten, insbesondere die Verpflichtung zur Wiederbewaldung. Digitale Formate und die Möglichkeit zu digitalen Veröffentlichungen sollen eingeführt werden.

Auch das Gemeinschaftswaldgesetz weist einen Anpassungsbedarf aus rechtlichen und fachlichen Gründen auf. Die Vorschriften zur Unterstützung der Waldgenossenschaften bei der Bewirtschaftung des Gemeinschaftsvermögens sind an die Vorschriften des Wettbewerbs- und Beihilferechts anzupassen. Außerdem sollen die Zusammenschlussmöglichkeiten von Waldgenossenschaften erleichtert werden. Zugleich sind einzelne Regelungen praxisgerechter und unbürokratischer als bisher auszugestalten. Dies umfasst auch die Einführung digitaler Formate.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Transfer der Kernbotschaften der Waldstrategie

Die Entwicklung eines klimaanpassungsfähigen Waldbestands und die Stärkung der Vitalität des Waldbodens werden als gesetzliche Zielvorstellungen an verschiedenen Stellen im Gesetz besonders hervorgehoben. Dies erfolgt insbesondere durch folgende Regelungen in Artikel 1:

- Änderung der Gesetzesbezeichnung in „Waldgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswaldgesetz – LWaldG)“
- Aufnahme einer Gesetzeszielbestimmung in § 1: Die unmittelbar geltenden Ziele aus § 1 des Bundeswaldgesetzes werden übernommen und durch die landesrechtlichen Ziele aus der Waldstrategie ergänzt und aktualisiert. Zugleich wird eine Klarstellung zum Verhältnis der landesrechtlichen Regelungen zu den Regelungen des Bundeswaldgesetzes vorgenommen. Mit der Einführung des Gesetzesziels ist verbunden, dass an anderer Stelle darauf verwiesen und § 10 Absatz 3 und § 31 kürzer als bisher gefasst werden können.
- Die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden in § 1b als gesetzliche Zielvorstellungen und Leitbild für eine Bewirtschaftung des Waldes beschrieben. Grundlage sind die bisherigen Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die durch die Kernbotschaften aus der Waldstrategie ergänzt, aktualisiert und konkretisiert werden.
- Zum Schutz des Waldes und der Lebensgemeinschaft Wald werden die Kahlschlagsregelung maßvoll angepasst und zeitliche Beschränkungen für das flächige Mulchen und Fräsen eingeführt. Der Schutz des Waldbodens wird besonders hervorgehoben und erhält mit § 10a eine eigenständige Regelung.
- In § 31 wird deutlicher als bisher herausgestellt, dass der Staatswald dem Allgemeinwohl dient und Vorbildfunktion für die Verwirklichung der Gesetzesziele und die Bewirtschaftung des Waldes im Rahmen der Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hat.
- Bei der Umsetzung der Waldstrategie kommt dem Wissenstransfer und den relevanten Informationsgrundlagen und Unterstützungsinstrumenten für den Waldbesitz eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden in § 60 aktualisiert und konkreter als bisher beschrieben.

2. Rechtlich notwendige Anpassungen

- Aus Gründen des Wettbewerbs- und Beihilferechts werden im Landesforstgesetz die Regelungen im Abschnitt über die Betreuung des Waldbesitzes überarbeitet. Künftig erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen der kostenfreien Unterstützung des Waldbesitzes durch allgemeinen Rat der Forstbehörden und den entgeltpflichtigen

forstlichen Dienstleistungen, die der Landesbetrieb Wald und Holz den Waldbesitzern (§ 11) und forstlichen Zusammenschlüssen (§ 13 Absatz 3) anbietet.

- Weitere Anpassungen an die Vorschriften des Wettbewerbs- und Beihilferechts werden in der Regelung des § 35 über die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes durch forstliches Fachpersonal und in der Regelung des § 25 Gemeinschaftswaldgesetz über die forstfachliche Betreuung der Waldgenossenschaften vorgenommen.
- Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird mit § 51a erstmalig eine Befreiungsregelung in das forstliche Fachrecht eingeführt. Damit wird der Forstbehörde auf Antrag hin die Prüfung eröffnet, unverhältnismäßige Auswirkungen von Regelungen, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat und auch nicht vorhersehen konnte, im konkreten Einzelfall zu vermeiden. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hat dies Vorrang vor einem finanziellen Ausgleich.
- In § 60 Absatz 2 werden die auf Forstpflanzen und deren Erzeugnisse bezogenen gesetzlichen Zuständigkeiten der Forstbehörden im Bereich des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzengesundheitsgesetzes an die bundesrechtlichen Änderungen angepasst.

3. Konkretisierungen des Waldbetretungsrechts

- Zur Klarstellung wird in § 2 Absatz 1 aufgenommen, dass die Erholungssuchenden den Wald auch dann auf eigene Gefahr betreten und mit natur- und walddtypischen Gefahren rechnen müssen, wenn sie auf bereitgestellten Sitzgelegenheiten oder an Informationstafeln verweilen.
- Zum Schutz des Waldbodens und der besseren Steuerung des Radfahrens im Wald wird in § 2 Absatz 2 der Begriff „feste Wege“ durch den Begriff „Fahrwege“ ersetzt und definiert. Darüber hinaus wird das Radfahren im Wald auf die mit Zustimmung des Waldbesitzes und der Forstbehörde gekennzeichneten Trails beschränkt. Außerdem wird eine Klarstellung zu den im Wald zugelassenen Fahrzeugen eingefügt. Die neue Radregelung wird durch das bußgeldbewährte Verbot ergänzt, außerhalb von gekennzeichneten Trails Bauwerke, Aufschüttungen und Rampen zum Zwecke des Radfahrens anzulegen.
- In § 2 Absatz 3 wird die Regelung zu den Hunden, die im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und der entsprechenden Ausbildung auch außerhalb von Waldwegen ohne Leine laufen dürfen, erweitert.
- Die Möglichkeit der Forstbehörde, zeitweilige Beschränkungen des Betretungsrechts anzuordnen, wird in § 5 auf weitere wichtige Gründe ausgeweitet. Neben der Waldbrandverhütung kommen künftig insbesondere auch örtlich und zeitlich begrenzte Sperrungen wegen witterungsbedingter Schadereignisse sowie zur Beseitigung von Schadholz nach Sturmereignissen in Betracht.

4. Unbürokratische und praxisgerechte Ausgestaltung von Regelungen

- Für ein besseres Gesamtverständnis werden in § 1a die landesspezifischen Walddefinitionen durch Hinweise auf die unmittelbar geltenden Walddefinitionen des Bundeswaldgesetzes ergänzt.
- In § 4 Absatz 3 wird ein eigenes Antragsrecht von Jagdausübungsberechtigten auf Genehmigung einer Waldsperrung zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd eingeführt. Dies trägt insbesondere bei kleinstrukturiertem Waldbesitz zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bei.

- Die Wegebauanzeige in § 6b wird praxisgerechter und transparenter hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen und Entscheidungsmöglichkeiten der Forstbehörde ausgestaltet. Dies dient auch dem Schutz des Waldbodens.
- Die Regelungen in § 39 und § 40 zu einer dauerhaften bzw. einer befristeten Waldumwandlung werden praxisgerecht aktualisiert. Die Anwendungsbereiche der Regelungen werden erstmalig deutlich voneinander abgegrenzt. Außerdem wird in § 39 Absatz 3 eine Klarstellung zum Verhältnis des forstrechtlichen Ausgleichs zur naturschutzrechtlichen Kompensation eingefügt.
- Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der forstlichen Praxis in Zusammenhang mit den Kalamitätsschäden in den vergangenen Jahren wird in § 44 die gesetzliche Frist zur Wiederbewaldung von zwei auf vier Jahre verdoppelt und der Forstbehörde außerdem die Möglichkeit eingeräumt, die Frist im Einzelfall auf Antrag angemessen zu verlängern. Zugleich entfällt die bisher notwendige behördliche Zulassung der Wiederbewaldung mittels Naturverjüngung oder Stockausschlag.
- Aus Gründen des Bürokratieabbaus werden in § 47 Personen von der Einholung einer Ausnahmegenehmigung der Forstbehörde befreit, wenn sie im Abstand von weniger als einhundert Metern vom Waldrand entfernt ein Grillgerät oder eine Feuerstelle im Gartenbereich von zugelassenen Wohngebäuden betreiben.
- Zur Erleichterung der forstbehördlichen Verwaltungstätigkeit bei der Ausweisung von Naturwaldzellen wird in § 49 Absatz 7 eine spezialgesetzliche Regelung zu § 32 OBG eingeführt, die das automatische Außerkrafttreten einer ordnungsbehördlichen Naturwaldzellenverordnung nach 20 Jahren verhindert.
- Die forstrechtlichen Bußgeldtatbestände werden aktualisiert. In diesem Zusammenhang wird in § 70 Absatz 4 eine Halterhaftung eingeführt, die eine effektive Verfolgung und Ahndung von Parkverstößen auf Waldflächen erleichtern soll.
- Die Zusammenschlussmöglichkeiten von Waldgenossenschaften werden erweitert (§ 26 Absatz 2 Gemeinschaftswaldgesetz)

5. Nutzung elektronischer Informationstechnologien

- Zur Erleichterung der Arbeit in den Waldwirtschaftsgenossenschaften werden die Regelungen aus dem Bürgerlichen Recht zur digitalen Unterstützung von Vereinsbelangen auf die Durchführung von Versammlungen sowie die Vorstandsarbeit übertragen.
- Unter Berücksichtigung der Digitalstrategie der Landesregierung erfolgt die Verkündung von ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie die Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen und anderen öffentlich bekanntzugebenden Entscheidungen der Forstbehörde künftig ausschließlich auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.
- Das Lagerbuch einer Waldgenossenschaft kann künftig auch digital geführt werden.
- Zur Erleichterung der Arbeit in den Waldgenossenschaften können Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung künftig digital gefasst werden.

6. Aufhebung von Vorschriften

- In Zusammenhang mit der Anpassung der §§ 11 und 35 an die Vorschriften des Wettbewerbs- und Beihilferechts werden nicht mehr aktuelle Sonderregelungen über besondere Zustimmungserfordernisse der Forstbehörde aufgehoben. Außerdem wird die Regelung in § 12 zur Erstellung von Betriebsplänen und Betriebsgutachten darauf zurückgeführt, dass nur noch Form und Mindestinhalt von Betriebsplänen und Betriebsgutachten forstbehördlich anererkennungsfähig sein müssen.

- Zur Vermeidung von Doppelregelungen wird die Regelung in § 32 über die Koppelung der Vorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes an die Vorschriften zur Staatswaldbewirtschaftung aufgehoben. Dies wird auch für die Bewirtschaftung des Waldes durch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts nachvollzogen. Zugleich wird eine Evaluierungspflicht eingeführt, um die Auswirkungen der Aufhebung des § 32 nach Ablauf von zehn Jahren zu prüfen.
- In Zusammenhang mit den Änderungen in § 44 wird die Regelung in § 44 Absatz 6 mangels Praxisrelevanz aufgehoben.
- Da von der Einrichtung eines Verwaltungsrats beim Landesbetrieb Wald und Holz bisher kein Gebrauch gemacht worden ist, wird die Regelung in § 56 Absatz 3 aufgehoben.
- Die Regelung in § 67 zur Verleihung von Amtsbezeichnungen der Forstbeamten an Angestellte in privaten Forstbetrieben und Verbänden wird nicht mehr weitergeführt. Vertrauensschutz für bereits verliehene Berufsbezeichnungen wird durch eine Übergangsregelung gewährleistet.

III. Erforderlichkeit

Die vorgesehenen Änderungen des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes sind erforderlich. Untergesetzliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften sind nicht ausreichend, um die angestrebten Zielsetzungen zu erreichen.

IV. Gesetzesfolgen

Die Verankerung der Kernbotschaften der Waldstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen im forstlichen Landesrecht trägt zur Konkretisierung der Waldstrategie bei, ohne dem Waldbesitz weitgehende gesetzliche Verpflichtungen und ordnungsrechtlich durchsetzbare Bewirtschaftungsvorgaben bzw. Verbote aufzuerlegen. Die Unterstützung der Waldbesitzer mittels finanzieller Förderung ist damit weiterhin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Im Fokus der gesetzlichen Änderungen steht die Unterstützung des Waldbesitzes bei den zu bewältigenden Aufgaben der Wiederbewaldung und der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Der Landesforstverwaltung kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Sie erhebt Grundlagendaten zum Wald und für die Waldbewirtschaftung, entwickelt Fachkonzepte, Praxisleitfäden, Themenkarten und Schulungsinstrumente und bietet diese im Zuge von Wissenstransfer für die forstliche Praxis an. Die Konkretisierung ihrer diesbezüglichen Aufgaben im Landesrecht verdeutlicht die wichtige Rolle der Landesforstverwaltung bei der Unterstützung des Waldbesitzes und wird mit dazu beitragen, den Wald mit seinen wichtigen Funktionen für die nachfolgenden Generationen unter den Bedingungen des Klimawandels zu erhalten und zu stärken.

Die rechtlich notwendigen Anpassungen erhöhen die Rechtssicherheit im Handeln der Forstbehörde. Insbesondere die Änderungen der Regelungen über die Betreuung der Waldbesitzer und forstlichen Zusammenschlüsse einschließlich der Waldgenossenschaften aufgrund des Wettbewerbs- und Beihilferechts tragen zu einer klaren Abgrenzung der wirtschaftlichen von den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Landesforstverwaltung bei.

Die Konkretisierungen des Waldbetretungsrechts tragen dazu bei, die Folgen aus der örtlich starken Inanspruchnahme der Waldflächen in Nordrhein-Westfalen für Erholungszwecke zu begrenzen. Die Klarstellungen zu den Sitzbänken verdeutlichen den Erholungssuchenden, dass

sie den Wald auf eigene Gefahr betreten. Die Beschränkung des Radfahrens auf Fahrwege und mit Zustimmung des Waldbesitzers und der Forstbehörde gekennzeichneten Trails dient dem Schutz des Waldes und des Waldbodens sowie einem eindeutig geregelten Begegnungsverkehr aller Erholungssuchenden im Wald. Die Radfahrer werden mit der neuen Regelung nicht aus dem Wald ausgesperrt, der Radverkehr im Wald wird aber stärker als bisher gesteuert. Dies erfolgt auch unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und Elektrifizierung von Fahrrädern.

Die Änderungen, die zu einer unbürokratischen und praxisgerechten Ausgestaltung der forstlichen Regelungen beitragen sollen, sind vielfältig und tragen der Tatsache Rechnung, dass das Landesforstgesetz in den zurückliegenden Jahren nur punktuell geändert wurde. Insgesamt werden die Änderungen dazu beitragen, die forstbehördliche Praxis zu entbürokratisieren und den Waldbesitz bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Konkretisierungen bei der Wegebauanzeige und die Erleichterungen bei der Wiederbewaldung durch Verdoppelung der Wiederbewaldungsfrist und den Wegfall der behördlichen Zulassung im Falle von Naturverjüngungen oder Stockausschlag.

Die verstärkte Nutzung der elektronischen Informationstechnologien entspricht der Digitalstrategie der Landesregierung und wird dazu beitragen, die Arbeit in den landesrechtlich geregelten Waldwirtschaftsgenossenschaften und Waldgenossenschaften zu erleichtern. Der Digitalstrategie der Landesverwaltung folgt auch die Regelung, dass öffentlich bekanntzugebende Entscheidungen der Forstbehörde künftig ausschließlich auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW verkündet werden.

Mit dem Mantelgesetz werden einzelne Vorschriften aufgehoben, die sich nach näherer Prüfung als nicht mehr relevant für die forstbehördliche Praxis erwiesen haben. Die Entkoppelung der Vorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes von den Vorschriften zur Staatswaldbewirtschaftung wurde zur Vermeidung von Doppelregelungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Gemeindewaldes sowie des Waldes von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird nach wie vor durch die gesetzlichen Zielvorstellungen und die Kennzeichen nach § 1b sowie durch den forstgesetzlichen Personalstandard gesichert. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände sind mit der Streichung nicht verbunden. Die Streichung des § 32 ist kostenneutral. Die Auswirkungen werden evaluiert.

B. Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesforstgesetzes NRW)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift):

Es ist das rechtspolitische Ziel der Landesregierung, das Landesforstgesetz auf Basis der Waldstrategie zu einem Waldgesetz fortzuentwickeln. Dabei wird an der bewährten Systematik des Landesforstgesetzes festgehalten und der Charakter eines forstlichen Fachrechts gewahrt. Zugleich werden die Kernbotschaften der Waldstrategie in das forstliche Fachrecht transferiert. Mit der neuen Bezeichnung des Gesetzes wird deutlich gemacht, dass der Wald – im Einklang mit § 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) - vielfältige Funktionen erfüllt und das forstliche Fachrecht neben der Förderung der Forstwirtschaft immer auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes in den Blick nimmt. Um die Vielfalt der Funktionen bereits im Gesetzestitel deutlich zu machen, erhält das forstliche Fachrecht die Bezeichnung „Waldgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswaldgesetz – LWaldG).

Zu Nummer 2 und 3 (Änderung der Inhaltsangabe):

Die Inhaltsübersicht und die Bezeichnung des Ersten Abschnitts werden an die geplanten Änderungen angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 1):

Absatz 1

Erstmalig werden in § 1 Absatz 1 die wesentlichen Gesetzesziele für das forstliche Fachrecht auf Landesebene benannt. Die unmittelbar geltenden Ziele aus § 1 BWaldG werden übernommen und durch die Ziele aus der Waldstrategie ergänzt und aktualisiert.

Insbesondere im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren auch in nordrhein-westfälischen Wäldern deutlich gewordenen Auswirkungen des Klimawandels wird für das forstliche Fachrecht an vorderster Stelle das gesetzliche Ziel benannt, den Wald in seiner Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten (**§ 1 Absatz 1 Nummer 1**). Die Vitalität der Wälder stellt die Grundlage für alle Waldfunktionen in der Natur, für die Gesellschaft sowie für die Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung der Wälder dar. Es gilt der langfristigen Verschlechterung der Waldvitalität und den verstärkt auftretenden großflächigen Waldschäden entgegenzuwirken. Es ist daher von zentraler Bedeutung, die Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit der Wälder im Klimawandel zu erhalten. Dies entspricht der Zielsetzung und dem Ansatz der Waldstrategie.

§ 1 Absatz 1 Nummer 2 verweist auf die vielfältigen Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion), die gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Die gesetzlichen Ziele aus § 1 Absatz 1 Nummer 1 BWaldG werden übernommen und in Teilen aktualisiert und konkretisiert. Beispielsweise wird als gesetzliches Ziel nicht mehr nur die Bodenfruchtbarkeit, sondern auch die Filter- und Speicherfähigkeit des Waldbodens adressiert. Neben den bekannten gesetzlichen Zielen Erhalt und Mehrung der Waldfläche tritt als Kernbotschaft aus der Waldstrategie die klimaanpassungsfähige Entwicklung des Waldbestands hinzu, damit der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auch zukünftig umfassend erfüllen kann. Die Sicherung der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ist weiterhin ein gesetzliches Ziel und Aufgabe der Landesforstverwaltung.

In **§ 1 Absatz 1 Nummer 3** wird die besondere Bedeutung der Waldbesitzer für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes hervorgehoben. Der Landesgesetzgeber bekennt sich im Einklang mit dem Bundesgesetzgeber weiterhin dazu, die Forstwirtschaft mittels verschiedener Maßnahmen strukturell zu fördern und die Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes nach Maßgabe des forstlichen Fachrechts und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu unterstützen.

§ 1 Absatz 1 Nummer 4 greift den vom Bundesgesetzgeber in § 1 Nummer 3 BWaldG statuierten Interessenausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer als wichtiges Ziel des forstlichen Fachrechts auf.

Absatz 2

In § 1 Absatz 2 wird klargestellt, dass für das forstliche Landesrecht weiterhin das Bundeswaldgesetz mit seinen unmittelbar geltenden Regelungen und seinen

ergänzungsbedürftigen Rahmenvorschriften maßgeblich ist. Landesspezifische Abweichungen vom Bundeswaldgesetz werden ausdrücklich gekennzeichnet.

Zu Nummer 5 (§ 1a):

§ 1a ergänzt die unmittelbar geltende Regelung des § 2 BWaldG zum Waldbegriff.

Absatz 1 Satz 1 und 2

Aus Gründen der Klarstellung ist in § 1a Absatz 1 ein ausdrücklicher Hinweis auf die Walddefinition des § 1 Absatz 1 BWaldG eingefügt worden. Damit erschließt sich die nordrhein-westfälische Sonderregelung zu den Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandenen Windschutzstreifen und -anlagen besser als bisher.

Absatz 1 Satz 3

Durch Satz 3 wird die Walddefinition um eine Regelung zum Wiederaufleben der Waldeigenschaft ergänzt. Die Befugnis des Landesgesetzgebers für eine solche Regelung ergibt sich aus § 2 Absatz 3 BWaldG, der die Bundesländer dazu ermächtigt, andere Grundflächen dem Wald zuzurechnen. Hintergrund ist der Ausbau der erneuerbaren Energien, in deren Folge verstärkt auch Windenergieanlagen auf Waldflächen errichtet werden. Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass die betreffenden Flächen nach Beendigung der Energienutzung und dem Rückbau der Windenergieanlage wieder aufgeforstet werden und erneut für eine forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dies unterstreicht, dass Waldflächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien ausnahmsweise und nur für die Dauer der Energieerzeugung zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen wird die Forstbehörde regelmäßig beteiligt. Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst auch die forstbehördliche Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung einschließlich des notwendigen forstrechtlichen Ausgleichs. Die Nutzungsänderung zum Zweck der Energieerzeugung hat zur Folge, dass aus forstrechtlicher Sicht die Waldeigenschaft unbefristet auf den Flächen entfällt, die für das Mastfundament, die Kranstellfläche, Betriebsgebäude und die unmittelbare Zufahrt zum Anlagengelände benötigt werden. Eine befristete Waldumwandlung kann für diese Flächen nicht erteilt werden, da die Betriebsdauer einer Windenergieanlage über den Zeitraum hinausgeht, den der Gesetzgeber in § 40 als Anwendungsfall für eine befristete Waldumwandlung vorgesehen hat (im Regelfall nicht mehr als 10 Jahre). Im Übrigen wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Absatz 2 BImSchG nur auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum erteilt und gilt im Regelfall unbefristet für die Dauer des Betriebs der Anlage.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält regelmäßig Nebenbestimmungen, die den Betreiber nach Betriebsaufgabe zum Rückbau der Windenergieanlage sowie der Beseitigung des Fundaments und der übrigen Bodenversiegelungen verpflichten. Um sicherzustellen, dass die im Wald gelegenen Umwandlungsflächen nach Betriebsaufgabe und Rückbau der Anlage wieder einer ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung zugeführt werden, wird durch Satz 3 geregelt, dass die Waldeigenschaft auf diesen Flächen wieder auflebt. Dies ermöglicht es der Immissionsschutzbehörde, als weitere Nebenbestimmung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dem Antragsteller neben dem Rückbau der Anlage auch die Wiederaufforstung der rückgebauten Flächen aufzugeben und finanziell abzusichern. Mit dem Wiederaufleben der Waldeigenschaft auf der ehemaligen Standortfläche ist diese als

Kahlfläche im Sinne des § 44 Absatz 1 innerhalb einer Frist von vier Jahren wieder aufzuforsten.

Absatz 2

Aus Gründen der Klarstellung wird in Absatz 2 Satz 1 ein ausdrücklicher Hinweis auf die Flächen eingefügt, die gemäß § 2 Absatz 2 BWaldG kein Wald sind.

Die Übergangsregelung zu den Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV NRW. S. 727) in das forstliche Fachrecht eingefügt worden und am 12. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, bleibt unverändert bis auf redaktionelle Anpassungen in Absatz 2 Satz 3 und 6. Mit dem eingefügten Hinweis auf das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes wird ein Redaktionsversehen bei der Veröffentlichung des Gesetzestextes behoben.

In der forstbehördlichen Praxis grenzt die Forstbehörde die Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 1a Absatz 2 Nummer 1 von Waldflächen nach § 1a Absatz 1 insbesondere danach ab, ob es sich um Kulturen handelt, die mehrheitlich aus den im konventionellen Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisiganbau verwendeten Baumarten mit den dort üblichen Pflanzverbänden bestehen.

Zu Nummer 6 (§ 1b):

Wegen des Sachzusammenhangs und weil eine trennscharfe Abgrenzung zwischen einer nachhaltigen sowie einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht möglich ist, werden die bisherigen Regelungen § 1a und § 1b in der neuen Regelung § 1 b zusammengefasst. Die Zusammenfassung wird auch in der Überschrift deutlich gemacht. Sie erhält die Bezeichnung: „Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft“.

Wie bisher beinhaltet der neue § 1b allgemeine Kriterien für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft. § 1b ist als gesetzliches Leitbild für eine Bewirtschaftung des Waldes formuliert, die sich an den in § 1 formulierten Gesetzeszielen unter Einbeziehung sämtlicher Waldfunktionen orientiert. § 1b enthält keine forstbehördlich durchsetzbaren gesetzlichen Verpflichtungen. Die Unterstützung der Waldbesitzer mittels finanzieller Förderung ist damit weiterhin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Absatz 1

Die Bewirtschaftung des Waldes unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit (Absatz 1) zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die Waldfläche auch in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen erfüllen kann. Dies leistet eine Forstwirtschaft, die bereits im gegenwärtigen Handeln neben der Produktivität auch die biologische Vielfalt, die Verjüngungsfähigkeit, die Strukturvielfalt und die Vitalität in den Blick nimmt.

Absatz 2

Die in § 1b Absatz 2 aufgeführten Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bauen auf den bisherigen Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 1b auf und werden durch Aspekte aus der Waldstrategie ergänzt, aktualisiert und konkretisiert. Die Kennzeichen stehen als gesetzliche Zielvorstellungen gleichberechtigt nebeneinander, die Nummerierung beinhaltet keine Abstufung in der Wichtigkeit.

Gleichwohl sind für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft der Erhalt und die Entwicklung von vitalen, widerstands- und leistungsfähigen Wäldern von besonderer Bedeutung. Daher wird diese Kernbotschaft aus der Waldstrategie im Katalog des § 1b Absatz 2 als **Nummer 1** vorangestellt.

Auf Basis der Zielsetzungen und Handlungsansätzen der Waldstrategie befasst sich § 1b Absatz 2 **Nummer 2** mit einer klimaangepassten Bewirtschaftung des Waldes mittels Entwicklung standortgerechter, arten- und strukturreicher Mischwälder und greift dazu die bisher in § 1b Nummer 4 geregelten Kennzeichen auf. Bezüglich der Standortgerechtigkeit der Mischwaldtypen und Baumarten ist die Veränderung der Standortbedingungen durch den Klimawandel (Standortdrift) zu berücksichtigen.

Zur Klarstellung wird erneut darauf hingewiesen, dass es sich bei den allgemein formulierten Handlungsempfehlungen der Kennzeichen Nummer 1 und 2 um gesetzliche Zielvorstellungen und keine gesetzlichen Verpflichtungen handelt. Sie basieren auf den zentralen nordrhein-westfälischen Konzepten und Instrumenten für eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung, dem Waldbaukonzept und dem Wiederbewaldungskonzept, den Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten sowie den digitalen Eignungskarten für Mischwälder mit den verschiedenen Waldentwicklungstypen und Baumarten im Klimawandel, die auf Grundlage der forstlichen Standortkarten und Modellierungen zu Klimawandelszenarien entwickelt wurden und über das Internetportal Waldinfo.NRW einsehbar sind.

Die Kennzeichen „Langfristigkeit der forstlichen Produktion“ und „Sicherung einer nachhaltigen Holzproduktion“ sind dem bisherigen § 1b Nummer 1 und 2 entnommen und in einer neuen **Nummer 3** zusammengefasst.

In **Nummer 4** wird die Erhaltung der Waldökosysteme aus der bisherigen Nummer 2 herausgelöst sowie der Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und biologischen Vielfalt besonders herausgestellt.

In **Nummer 5** wird der Begriff „Kahlhieb“ durch den forstfachlich aktuelleren Begriff „Kahlschlag“ ergänzt. Als Kahlschläge werden Waldbaumaßnahmen bezeichnet, die geplant und willentlich durchgeführt werden. Die Beseitigung von in Folge von Kalamitäten abgestorbenen Bäume zum Zwecke der Wiederbewaldung fällt nicht unter den gesetzlichen Begriff „Kahlschlag“.

Mit der bedarfsgerechten Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand in **Nummer 6** wird das bisherige Kennzeichen Nummer 5 wortgleich wieder aufgegriffen und um die Belange des Wasserhaushalts ergänzt. Nasse bzw. vernässungsgefährdete Standorte erfordern eine besondere Sorgfalt bei der Walderschließung. Eine bedarfsgerechte Walderschließung beinhaltet auch die Zugänglichkeit des Waldes für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Die bisherigen Nummern 6 und 7, die sich mit einem pfleglichen Vorgehen und der Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken bei der Bewirtschaftung des Waldes befassen, werden in **Nummer 7** zusammengefasst. Eine bestandsschonende Holznutzung ist darauf ausgerichtet, die Funktionen und die Stabilität des Waldbestands zu erhalten. Eine bodenschonende Waldbewirtschaftung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass der Einsatz von Maschinen und Fahrzeuge auf dauerhaft markierte Rückegassen beschränkt wird. Verdichtungsgefährdete Bodenstrukturen erfordern besonders schonende Techniken.

Nummer 8 enthält eine aktualisierte gesetzliche Zielvorstellung zum Waldbodenschutz und greift damit eine weitere Kernbotschaft der Waldstrategie auf. Eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die Bodenvitalität zumindest erhalten oder verbessert wird. Dies kann insbesondere durch waldbauliche Maßnahmen zur

Verbesserung der Streuumsetzung und Humuspflege sowie – im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen - durch Kompensation der emissionsbedingten Bodenversauerung mittels Bodenschutzkalkung erreicht werden.

In **Nummer 9** wird als Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiterhin die Nutzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes aufgeführt. Die Durchführung der damit zusammenhängenden Maßnahmen richtet sich nach § 3 des Pflanzenschutzgesetzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist ein Anbauverfahren, das vorrangig auf biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische und anbau- und kulturtechnische Maßnahmen zurückgreift. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist auf das notwendige Maß beschränkt. Die allgemeinen Grundsätze sind in Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 europaweit für alle Mitgliedstaaten verbindlich festgelegt. Die Mitgliedstaaten kontrollieren die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

Nummer 10 adressiert – wie bisher – das Hinwirken auf angepasste Wilddichten und das Ergreifen von Wildschadensverhütungsmaßnahmen. Unter Bezugnahme auf die Waldstrategie wird als gesetzliche Zielvorstellung erstmalig eine Wilddichte beschrieben, die eine walddtypische Verjüngung der forstwirtschaftlich relevanten Baumarten ermöglicht, ohne dass im Regelfall besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Schalenwildbestände sind durch geeignete Jagdmethoden so anzupassen, dass Baumarten in der Regel ohne Schutzmaßnahmen in hinreichender Zahl und Mischung verjüngt werden können.

Nummer 11 beschreibt als Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unverändert einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.

Nummer 12 weist erstmalig darauf hin, dass zu den Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auch die Vorsorge vor Schadereignissen im Wald gehört. Infolge des Klimawandels steigt die Wahrscheinlichkeit von Extremwetterereignissen und deren Intensität. Dies führt zu höheren Risiken für den Wald durch abiotische Faktoren, aber auch indirekt durch biotische Schadfaktoren, die vom veränderten Witterungsverlauf profitieren. Die gesetzliche Zielvorstellung soll den Waldbesitz dazu veranlassen, auch künftige Krisenfälle vorsorgend in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes geeignete Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen. Grundsätzlich können heterogene Bestandesstrukturen (Baumarten, Altersstruktur, Höhendifferenzierung), begrenzte Vorratsmengen, geringere Oberhöhen und verkürzte Produktionszeiträume vorbeugend wirken.

Nummer 13 weist erstmalig darauf hin, dass zu den Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auch die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserrückhaltes im Wald gehört. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels ist mit häufigeren Trockenphasen sowie vermehrten Extremwetterereignissen, insbesondere Starkregen und Hochwasser, zu rechnen. Vor diesem Hintergrund gewinnen Maßnahmen an Bedeutung, die darauf abzielen, Wasser länger im Wald zu halten und somit die regulierende Wirkung des Waldes auf den Wasserhaushalt zu stärken. Ein derart angepasstes Wassermanagement kann Hochwasserspitzen mindern und die Wasserverfügbarkeit in Trockenphasen verbessern.

Zu Nummer 7 (§ 2):

Absatz 1

Wie bisher führt die forstgesetzliche Regelung in § 2 Absatz 1 die Rahmenregelung des § 14 BWaldG aus. Das durch Bundesrecht eingeführte freie Waldbetretungsrecht auf eigene Gefahr

zum Zweck der Erholung wird landesgesetzlich bestätigt und durch Klarstellungen zu den natur- und walddtypischen Gefahren in Satz 2 und 3 ergänzt. Gerade im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels und die damit einhergehende Zunahme von natur- und walddtypischen Gefahren kommt der gesetzgeberischen Klarstellung in Satz 3 weiterhin eine besondere Bedeutung mit Warnfunktion für die Erholungssuchenden im Wald zu. Es gehört zu den Daueraufgaben der Landesforstverwaltung, insbesondere die erholungssuchende Bevölkerung im urbanen Raum regelmäßig darüber aufzuklären, dass Waldflächen auf eigene Gefahr betreten werden und sich die Waldbesucherinnen und -besucher damit bewusst und auf eigenes Risiko den natur- und walddtypischen Gefahren aussetzen.

Aus aktuellem Anlass wird in Absatz 1 mit dem neuen Satz 4 ausdrücklich klargestellt, dass das Betreten auf eigene Gefahr auch das kurzzeitige Verweilen an einfachen Einrichtungen im Wald umfasst, wie es insbesondere beim Rasten und Ausruhen auf Bänken und Lesen von Informationstafeln geschieht. Damit wird deutlich gemacht, dass dem Waldbesitzer im Umfeld dieser Einrichtungen keine erhöhte Sorgfaltspflicht obliegt.

Absatz 2 Satz 1 und 2

Die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Forstgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485) eingeführte Begrenzung des Radfahrens im Wald auf Straßen und „festen“ Wegen hat sich nur als bedingt praxistauglich zur Steuerung des Radfahrens im Wald erwiesen. Zugleich hat das Radfahren im Wald in den letzten Jahren infolge der technischen Entwicklung und Elektrifizierung von Fahrrädern stark zugenommen. Dabei beschränken sich einzelne Radfahrerinnen und Radfahrer nicht auf das Befahren von befestigten Waldwegen mit ausreichender Breite für den Fall des Begegnungsverkehrs mit anderen Erholungssuchenden, sondern sie befahren auch die Waldfläche selbst mit schädlichen Folgen für den Waldboden und den Waldbestand. Vor diesem Hintergrund wird in Satz 1 der Begriff „fester“ Weg durch den Begriff „Fahrweg“ ersetzt. Nach der Definition in Satz 2 handelt es sich dabei um befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. Mit ihrem künstlich befestigten oder von Natur aus festem Untergrund und ihrer Wegebreite sind diese Wege im Regelfall so beschaffen, dass sie von zweispurigen, nicht geländegängigen Fahrzeugen befahren werden können. Bei dieser Wegequalität kann davon ausgegangen werden, dass das Radfahren nicht zu Schädigungen des Waldbodens führt und im Regelfall weniger Nutzungskonflikte zwischen schnellen Radfahrern und anderen Erholungssuchenden im Wald entstehen. Schmale Wege auf naturfestem Untergrund und Rückegassen erfüllen nicht die Wegequalität eines für das Radfahren zugelassenen Fahrweges. Weitere Anhaltspunkte für die übliche Ausbauart und die üblichen Abgrenzungen eines für das Radfahren geeigneten Waldwirtschaftswegs können dem veröffentlichten Erlass über den forstlichen Wegebau im Wald vom 23. Mai 2023 entnommen werden.

Im Übrigen entspricht die Definition der „Fahrwege“ den Wegen, die im Regelfall für das Reiten im Wald zugelassen sind. Die Definition in § 58 Absatz 2 Satz 2 LNatSchG wurde im Jahr 2016 im Rahmen der Liberalisierung des Reitens im Wald in das Landesnaturschutzgesetz eingeführt und eignet sich auch dafür, das Radfahren im Wald zum Schutz des Waldes, der Belange des Waldbesitzes und der übrigen Erholungssuchenden zu steuern.

Zugleich wird mit der Neuregelung des Radfahrens im Wald auch das Interesse von Radfahrerinnen und Radfahrern an einem Befahren des Waldes auf schmalen und unbefestigten Pfaden (Trails) in den Blick genommen und zu einem Ausgleich mit den Belangen des Waldbodenschutzes, der Waldbesitzer und der Erholungssuchenden im Wald gebracht. Das Radfahren im Wald ist auf Trails gestattet, die mit Zustimmung der Waldbesitzer und der Forstbehörde freigegeben und gekennzeichnet worden sind. Mit der Zustimmung der Forstbehörde wird gewährleistet, dass der Freigabe von Trails eine umfassende Prüfung des Waldschutzes unter Einbeziehung aller Waldfunktionen vorhergegangen ist. Der Hinweis auf

das Zustimmungserfordernis der vom Trail betroffenen Waldbesitzer (Trasse und angrenzender Bestand) dient der Klarstellung und korrespondiert mit dem Hinweis auf das Zustimmungserfordernis der Grundbesitzenden bei der Freigabe und Beschilderung von Wirtschaftswegen für den Radverkehr nach Maßgabe des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1201).

Absatz 2 Satz 3 und 4

Mit Satz 3 wird festgeschrieben, dass die Befugnis zum Fahren im Wald nicht für das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen gilt, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist. Damit werden Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mofas, aber auch Segways, Pedelecs (= Zweiräder mit elektrischer Tretunterstützung bis 45 km/h) und E-Scooter vom Befahren des Waldes ausgeschlossen. Zulässig sind demnach Fahrräder ohne elektrische Unterstützung, Elektrofahrräder mit elektronischer Tretunterstützung bis 25 km/h sowie Krankenfahrstühle.

Absatz 3

Aus der forstbehördlichen Praxis heraus besteht die Erforderlichkeit, den Kreis der Hunde zu präzisieren, die auch außerhalb von Waldwegen ohne Leine laufen dürfen. Satz 3 enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass das freie Laufen der Hunde für die Dauer des bestimmungsgemäßen Einsatzes und die Ausbildung beschränkt ist.

Zu Nummer 8 (§ 3):

Absatz 1

Da die Naturverjüngung sowie der Stockausschlag ein gleichermaßen taugliches Mittel zur Wiederaufforstung darstellen wie das Anlegen von Forstkulturen durch Saat oder Pflanzung (s.a. § 44 Absatz 1), wird das bestehende Betretungsverbot in Buchstabe a) auf Flächen mit Naturverjüngung oder Stockausschlag ausgedehnt, die in der Örtlichkeit als Forstkultur erkennbar sind.

Die Buchstaben b) bis d) bleiben bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert.

Buchstabe e) enthält eine Folgeregelung zu § 2 Absatz 2.

Mit Buchstabe f) werden das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Übernachten im Wald aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem eigenen Verbotstatbestand dargestellt.

Mit Buchstabe g) wird das Ziel, eine bessere Steuerung des Radfahrens im Wald zu erreichen, durch einen eigenen Verbotstatbestand ergänzt. Gesetzlich verboten ist das Errichten von Bauwerken, Aufschüttungen und Rampen zum Zweck des Fahrens und Radfahrens außerhalb von gekennzeichneten Trails. Damit soll die Anlage illegaler Trails so früh wie möglich verhindert werden. Ein entsprechender Bußgeldtatbestand wird in den Katalog des § 70 aufgenommen.

Der Hinweis auf die Einwilligung des Waldbesitzers dient der allgemeinen Klarstellung, dass der Waldbesitzer Nutzungen seines Waldes, die über das allgemeine Betretungsrecht hinausgehen, zivilrechtlich gestatten kann. Aus behördlicher Sicht können der Gestattung allerdings öffentlich-rechtliche Verbotstatbestände insbesondere aus dem Forst- oder dem Naturschutzrecht entgegenstehen und die zivilrechtliche Nutzungserlaubnis überlagern, wie zum Beispiel das Erfordernis einer Waldumwandelungsgenehmigung sowie Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen oder Landschaftsplänen.

Absatz 2

Eingatterungen können nicht nur zum Schutz von Forstkulturen, Saatkämpen und Pflanzgärten, sondern auch zum Schutz von Forstdickungen erforderlich sein. Der Zulassungstatbestand wird

daher um den Begriff der Forstdickung erweitert. Außerdem wird zur Klarstellung die Definition des Begriffs der „Forstkultur“ aus § 3 Absatz 1 Buchstabe a) auch in Absatz 2 eingefügt.

Zu Nummer 9 (§ 4):

Absatz 3

Der neue Absatz 3 dient der Entbürokratisierung. Nach geltender Rechtslage steht nur den Waldbesitzern ein Recht zu einem Antrag auf Sperrung von Waldflächen zu. Sie bedürfen hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde nach Maßgabe des § 4. Möchte ein Jagdausübungsberechtigter zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd eine kurzzeitige Waldsperrung erwirken, musste er der Forstbehörde bisher immer die ausdrückliche Vollmacht des Waldbesitzers für einen Sperrungsantrag vorlegen. Erstreckt sich die Bewegungsjagd bei kleinstrukturiertem Waldbesitz über die Eigentumsflächen mehrerer Waldbesitzer, führte dies zu erhöhten formalen Anforderungen. Im Zuge der Entbürokratisierung wird dieses Verfahren vereinfacht und dem Jagdausübungsberechtigten ein eigenständiges Antragsrecht für eine Waldsperrung zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd eingeräumt. Der Sperrungsantrag ist an die Forstbehörde zu richten und kann sich nur auf die Sperrung von Flächen und Wegen im Wald beziehen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Im Regelfall wird die Forstbehörde eine Sperrungsgenehmigung auf Antrag von Jagdausübungsberechtigten zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd für einen Zeitraum von maximal zwei Tagen erteilen.

Absatz 4

Die Ergänzung um die Nebenbestimmung „Befristung“ dient der Erleichterung der Verwaltungspraxis und der Entbürokratisierung. Wird eine Sperrungsgenehmigung befristet erteilt, entspricht dies dem Ausnahmecharakter einer Waldsperrung. Außerdem erspart sich die Forstbehörde mit der Festsetzung einer Befristung ein künftiges Widerrufsverfahren.

Absatz 5

Eine forstbehördlich genehmigte Sperrung ist durch geeignete Schilder oder Sperrbänder kenntlich zu machen, um Erholungssuchende darüber zu informieren, dass der Ausschluss des allgemeinen Waldbetretungsrechts nicht eigenmächtig oder willkürlich erfolgt ist, sondern der Sperrung eine umfassende forstbehördliche Prüfung nach Maßgabe des § 4 zugrunde liegt. Dafür wird ein landeseinheitliches Muster auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz bekanntgegeben. Aus Gründen der Entbürokratisierung wird auf die bisher praktizierte Bekanntgabe der Muster im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verzichtet.

Zu Nummer 10 (§ 5):

Absatz 1

Die Forstbehörde kann eine vor Ort notwendige, zeitlich begrenzte Waldsperrung von Amts wegen künftig nicht allein aus Gründen der Waldbrandverhütung, sondern auch aus anderen wichtigen Gründen zum Schutz des Waldes oder der Erholungssuchenden im Wald anordnen. Als wichtige Gründe kommen neben der Waldbrandverhütung insbesondere auch die Beseitigung von Schadholz nach Sturmereignissen, Nassschnee oder die Durchführung großflächiger Kalkungsmaßnahmen in Betracht.

Aus Gründen der Beschleunigung handelt die Forstbehörde per Allgemeinverfügung und gibt diese auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz bekannt.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine ergänzende Regelung für den Fall, dass Gefahr im Verzug ist. In diesem Fall entfällt die Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte. Die Forstbehörde muss die Beteiligung aber unverzüglich nachholen.

Zu Nummer 11 (§ 6b bis § 8):

§ 6b

Absatz 1

Die Anzeigepflicht für den forstwirtschaftlichen Wegebau wird beibehalten. Auf Grundlage von Erkenntnissen aus der forstbehördlichen Praxis wird das Anzeigeverfahren näher konkretisiert, ohne dass dies zu Einschränkungen für den Waldbesitz führt. Dazu gehört die gesetzliche Klarstellung in Satz 1, dass sich die Anzeigepflicht nicht auf regelmäßig anfallende Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Waldwirtschaftswege aufgrund normaler Abnutzung bezieht. Zu den wiederkehrenden Pflegemaßnahmen gehören auch die Unterhaltung der Wasserführung, der Böschungen und des Lichtraumprofils.

In Abgrenzung zu den Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind der Neubau, der Ausbau und die Grundinstandsetzung von Wegen im Wald anzeigepflichtig.

Mit der Neufassung in Absatz 1 Satz 1 wird zugleich eine Klarstellung zur notwendigen Frist eingefügt, die die Forstbehörde zur Prüfung der Wegebauanzeige mindestens benötigt und die einen Monat beträgt.

Absatz 1 Satz 2 enthält außerdem einen Hinweis auf die mit der Anzeige vorzulegenden Unterlagen. Erst mit der Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen zur beabsichtigten Wegeführung, Dimensionierung der Maßnahme und zum Wegebauaterial kann die Forstbehörde die Prüfung aufnehmen, ob durch den angezeigten Wegebau eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht. Die zuständige Naturschutzbehörde ist zur Herstellung des Benehmens über die Vereinbarkeit der angezeigten Wegebauaßnahme mit dem Naturschutzrecht auf Grundlage von § 17 Absatz 1 BNatSchG i.V.m. § 33 Absatz 1 LNatSchG zu beteiligen.

Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Handlungsmöglichkeiten der Forstbehörde nach Eingang der Wegebauanzeige und Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Forstbehörde prüft den geplanten Wegebau unter dem Gesichtspunkt des Forstschutzes nach § 52 Absatz 1 LFoG i.V.m. §§ 12, 14 OBG NRW und setzt im Rahmen des sog. „Huckepackverfahrens“ nach § 17 Absatz 1 BNatSchG die von der Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ggfs. ein Ersatzgeld fest.

Der Runderlass des MLV vom 23. Mai 2023 dient den Forst- und Naturschutzbehörden als Richtschnur für den forstlichen Wegebau im Wald.

Für den Fall, dass eine Wegebauaßnahme ohne die erforderliche Anzeige begonnen oder durchgeführt wurde, nicht der angezeigten Maßnahme entspricht oder festgesetzte Nebenbestimmungen nicht eingehalten wurden, stehen der zuständigen Forstbehörde neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens die ordnungsrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage des § 52 i.V.m. §§ 12, 14 OBG NRW sowie des § 17 Absatz 7 und 8 BNatSchG zur Verfügung. Je nach Sachlage kann die Forstbehörde im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung eine (vorübergehende) Stilllegung der Wegebauaßnahme oder den Rückbau und die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen.

§ 7

Die frühere Rahmenvorschrift des § 6 BWaldG zu den Aufgaben und Grundsätzen der forstlichen Rahmenplanung wurde auf Bundesebene durch Artikel 2a des Gesetzes vom 25.

Juni 2005 aufgehoben. Vor diesem Hintergrund entfällt in der Überschrift der frühere Bezug zum Bundeswaldgesetz.

In Absatz 1 werden die Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung nunmehr unmittelbar im Landesrecht in Anlehnung an die Inhalte der früheren Bundesregelung beschrieben.

In Absatz 2 wird der Bezug zur Regionalplanung hergestellt. Zugleich werden in Absatz 2 und Absatz 3 die Bezeichnungen des raumordnerischen Planwerkes an die aktuelle Bezeichnung in § 2 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes angepasst.

§ 8

Die frühere Rahmenvorschrift des § 7 BWaldG zu den forstlichen Rahmenplänen wurde auf Bundesebene durch Artikel 2a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 aufgehoben, um die Durchführung der forstlichen Rahmenplanung durch die Bundesländer selbst zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund entfällt in der Überschrift der frühere Bezug zum Bundeswaldgesetz.

In Absatz 2 werden einzelne Inhalte des forstlichen Fachbeitrags, der gemäß § 7 Absatz 2 von der Forstbehörde für die Regionalplanung zu erstellen ist, aktualisiert. Zur Umsetzung der Gesetzesziele ist von Bedeutung, dass der angestrebte Zustand, die Wälder in ihrer Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten und klimaanpassungsfähig zu entwickeln, in die räumlichen Fachplanungen eingebracht wird. Dies entspricht den Zielsetzungen und Handlungsansätzen der Waldstrategie und wird daher auch in die Inhalte des forstlichen Fachbeitrags übernommen.

In Absatz 3 wird die Bezeichnung des raumordnerischen Planwerkes an die aktuelle Bezeichnung in § 2 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 12 (§ 10):

Absatz 1

Als eine der Kernbotschaften der Waldstrategie werden die Regelungen zum Schutz des Waldbodens besonders hervorgehoben und zu diesem Zweck in Absatz 1 aufgehoben und in die eigenständige Regelung des § 10 a verlagert.

In Absatz 1 bleibt der allgemeine Grundsatz aus § 11 Absatz 1 des Bundeswaldgesetzes erhalten, dass der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften ist. Dieser Grundsatz wird durch die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 1b ergänzt. Konkretisiert wird dieser Grundsatz durch die nachfolgende Kahlschlagsregelung in Absatz 2 und das Verbot des flächigen Mulchens und Fräsens während der Brut- und Setzzeit in Absatz 3, die beide als durchsetzbare Verbotstatbestände ausgestaltet sind.

Absatz 2

Der Begriff „Kahlhieb“ wird durch den forstfachlich aktuelleren Begriff „Kahlschlag“ ergänzt. Als Kahlschläge werden Waldbaumaßnahmen bezeichnet, die geplant und willentlich durchgeführt werden. Die Beseitigung von infolge von Kalamitäten abgestorbenen Bäumen zum Zwecke der Wiederbewaldung fällt nicht unter den gesetzlichen Begriff „Kahlschlag“.

Auch Sanitärhiebe sind keine Kahlschläge im Sinne des Gesetzes. Dabei handelt es sich um eine objektiv nachvollziehbar durch höhere Gewalt bedingte Einzelbaumentnahme, die sukzessiv fortschreitend flächige Ausmaße annehmen kann. Sie dient ausschließlich der Entnahme von durch waldschutzrelevanten Schaderregern befallenen Bäumen mit dem Ziel, deren Ausbreitung zu stoppen und damit bisher nicht befallene Teile des Bestandes bzw.

benachbarte Bestände vor den Schadorganismen zu schützen. Sanitärhiebe sind Maßnahmen des angewandten Waldschutzes und nur entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis der Waldschutzempfehlungen durchzuführen.

Eine Kahlschlagsbegrenzung wurde erstmalig 1989 in das Landesforstgesetz mit einer Fläche von drei Hektar innerhalb eines Jahres aufgenommen. Mit der Gesetzesänderung im Jahr 2000 wurde die Fläche auf zwei Hektar verringert und der Zeitraum auf drei Jahre ausgedehnt. Großkahlschläge konnten damit seit vielen Jahren vermieden werden. Ergänzend wirken die Zertifizierungssysteme, denen sich ca. 85 Prozent aller Waldbesitzer angeschlossen haben. Sie sehen in ihrem Regelwerk vor, dass Kahlschläge grundsätzlich zu unterlassen und nur im Ausnahmefall zulässig sind, beispielsweise aus waldbaulichen Gründen zur Verjüngung einer Lichtbaumart, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Umsetzung von naturschutzbehördlichen Fachplanungen.

Gleichwohl wird ein Regelungsbedürfnis für eine maßvolle Überarbeitung der gesetzlichen Kahlschlagsregelung gesehen. Unverändert bleibt allerdings die flächenmäßige Begrenzung des Kahlschlagverbots. Weiterhin sind Kahlschläge und Lichthauungen im Umfang von bis zu zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche zulässig.

Zum Schutz des Waldes und des Waldbodens wird nunmehr aber die zeitliche Begrenzung erweitert. Künftig sind Handlungen verboten, die innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren die Zwei-Hektar-Grenze übersteigen, gerechnet ab dem zeitlich zuerst durchgeführten Kahlschlag bzw. der Lichthauung.

Außerdem wird in Satz 3 die Größe der Betriebe angepasst, für die die Forstbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen kann. Künftig beschränkt sich dieser Ausnahmetatbestand auf Betriebe mit einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsmöglichkeit von weniger als 100 Kubikmeter Holz. Damit steht es Kleinbetrieben mit einer Waldfläche bis zu 20 Hektar weiterhin offen, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Absatz 3

Zum Schutz des Waldes und der mit ihm verbundenen Lebensgemeinschaft, insbesondere der Tierarten während der Brut- und Setzzeit, wird künftig das flächige Mulchen und Fräsen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni verboten und in den Bußgeldkatalog des § 70 aufgenommen. Zulässig ist während dieser Zeit nur das Anlegen von Schneisen und Pflanzgassen zur Kulturvorbereitung auf nicht mehr als einem Viertel der zusammenhängenden Fläche eines Waldbesitzers. Damit wird gewährleistet, dass den Tierarten trotz des Mulchens und FräSENS genügend Rückzugsmöglichkeiten auf der Waldfläche verbleiben.

Die Forstbehörde kann eine Ausnahme erteilen, wenn der Waldbesitzer beantragt, dass das Mulchen oder Fräsen im konkreten Einzelfall aus waldbaulichen Gründen geboten ist. Zum Schutz der Lebensgemeinschaft Wald kann die Forstbehörde Nebenbestimmungen erlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10a Absatz 2 weiterhin das Tiefenfräsen (ab 30 cm Tiefe) zum Schutz des Waldbodens ganzjährig verboten ist.

Absatz 4

Da die Ziele des Gesetzes erstmalig in § 1 ausdrücklich benannt werden, kann Absatz 3 kürzer als bisher gefasst werden, ohne das Bekenntnis des Gesetzgebers zur Unterstützung der Forstwirtschaft inhaltlich einzuschränken.

Absatz 5

Mit dem Landeswaldbericht werden Grundlagen für notwendige Entscheidungen des Gesetzgebers, u.a. bei der Verabschiedung des Haushalts, geschaffen. Der Landeswaldbericht wird daher weiterhin als ein geeignetes Medium angesehen, die Mitglieder des Landtags in einem regelmäßigen Turnus umfassend über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft zu

informieren. Dazu gehört auch eine Darstellung der Belastung des Waldes, die sich aus der Schutz- und Erholungsfunktion und den Auswirkungen des Klimawandels ergibt.

Zu Nummer 13 (§ 10a):

Zur Erreichung der Ziele des § 1 kommt dem Waldboden eine besondere Bedeutung zu. Daher werden die Regelungen zum Schutz des Waldbodens in einer eigenständigen Regelung dargestellt.

Absatz 1

In Satz 1 wird der geltende Appell des Gesetzgebers zur Erhaltung des Waldbodens aus § 10 Absatz 1 Satz 2 übernommen und der Begriff „Fruchtbarkeit“ durch den forstfachlich aktuelleren Begriff „Vitalität“ ersetzt. Mögliche Handlungsansätze zur Bodenverbesserung werden in der Waldstrategie beschrieben. Dazu gehören unter anderem die Nutzung waldbaulicher Maßnahme für eine Verbesserung der Streuumsetzung und Humuspflge sowie – im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Naturschutzkriterien - die Bodenschutzkalkung zum Ausgleich der menschengemachten Bodenversauerung.

In Satz 2 wird als gesetzliche Zielvorstellung eine bodenschonende Bewirtschaftung des Waldes nach Maßgabe der Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (s. § 1b Absatz 2 Nummer 6, 7 und 8) aufgegriffen. Eine schonende Bewirtschaftung dient zugleich dazu, den Waldboden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet die bisher in § 10 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten konkreten Verbotstatbestände, die zum überwiegenden Teil auch als Bußgeldtatbestände ausgestaltet sind.

Zu Nummer 14 (§ 11):

Der Abschnitt über die Betreuung der Waldbesitzer wurde unter Berücksichtigung des Wettbewerbs- und Beihilferechts überarbeitet. Als langjährig eingeführter Oberbegriff wird die „Betreuung der Waldbesitzer“ in der Überschrift zum Ersten Abschnitt beibehalten. Dies korrespondiert mit dem gesetzlichen Auftrag in § 10 Absatz 3, die Forstwirtschaft zur Erfüllung der in § 1 angeführten Ziele des Gesetzes sachkundig zu **betreuen**, nachhaltig zu fördern und durch Maßnahmen zur Strukturverbesserung zu stärken.

Bei der Umsetzung des forstgesetzlichen Auftrags zur Betreuung der Waldbesitzer ist die Landesforstverwaltung aus Gründen des Wettbewerbs- und Beihilferechts nach § 46 Absatz 3 BWaldG gehalten, ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen für alle Waldbesitzer sicherzustellen. Dies erfordert eine Überarbeitung des § 11, in der eine aus Haushaltsmitteln finanzierte und für den Waldbesitz kostenfrei erbrachte Unterstützung klar von einer entgeltpflichtigen forstlichen Dienstleistung abgegrenzt wird.

Diese Unterscheidung folgt der durch das Beihilferecht der EU vorgegebenen Abgrenzung zwischen nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten. Das EU-rechtliche Beihilferecht geht davon aus, dass Tätigkeiten, die untrennbarer Teil der Vorrechte öffentlicher Gewalt sind und vom Staat ausgeübt werden, im Allgemeinen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen. Im Regelfall handelt es sich dabei um wesentliche Staatsaufgaben, für die kein Markt existiert, da sie im Allgemeininteresse liegen und der wirtschaftliche Nutzen für den Einzelnen nicht im Vordergrund steht. Diese Aufgabenbereiche werden aus dem Landeshaushalt finanziert, werden in Teilbereichen über Verwaltungsgebühren abgegolten oder können nach Maßgabe einer fachgesetzlichen Regelung kostenfrei erbracht werden.

Absatz 1

In Absatz 1 wird die kostenfreie Unterstützung der Waldbesitzer durch allgemeinen Rat als gesetzliche Aufgabe der Forstbehörden festgelegt. Neben der Durchführung der forstbehördlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie der Ausübung des gesetzlichen Forstschutzes im Sinne der waldbezogenen Gefahrenabwehr und der Verfolgung rechtswidriger Handlungen mit Waldbezug gehört der Aufgabenbereich der allgemeinen Beratung der Waldbesitzer zu den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Forstbehörden.

Im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung zwischen den wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Forstbehörde wird der Begriff „Anleitung“ aufgegeben und der Begriff „Rat“ durch den Zusatz „allgemeiner“ geschärft. Der allgemeine Rat umfasst insbesondere Auskunft, Anregung und Information über die Belange des Waldes und seine vielfältigen Funktionen, zur Waldstrategie des Landes NRW, zum Waldbau- und Wiederbewaldungskonzept der Landesforstverwaltung, zum Forstschutz und zur Vorsorge gegen die Auswirkungen des Klimawandels sowie zu den verschiedenen Unterstützungs- und Beratungsinstrumenten der Landesforstverwaltung für den Waldbesitz (u.a. www.waldinfo.nrw.de). Die allgemeine Beratung umfasst auch Informationen über die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Überwindung von Strukturmängeln des Waldbesitzes und zu den forstlichen Förderinstrumenten.

Der allgemeine Rat soll geeignet sein, ordnungsrechtliche Maßnahmen zu vermeiden. Neben Auskünften zu den forstrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren umfasst die Beratung auch Informationen und Aufklärung über die naturschutzrechtlichen Anforderungen an eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes einschließlich der Belange des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes sowie des EU-rechtlich geprägten Habitat- und Artenschutzes einschließlich der Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung.

Die kostenfreie Unterstützung des Waldbesitzes durch allgemeinen Rat hat keinen konkreten Flächen- und Maßnahmenbezug und umfasst keine einzelbetrieblichen Belange. Auch darf sie keine Akquisegespräche zum Dienstleistungsangebot des Landesbetriebes Wald und Holz beinhalten.

Absatz 2

In klarer Abgrenzung zu den nichtwirtschaftlichen Unterstützungsangeboten der Forstbehörden für den Waldbesitz nach Maßgabe des Absatzes 1 befasst sich Absatz 2 mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der Betreuung des Waldbesitzes erbracht werden. Der bisherige Begriff „tätige Mithilfe“ geht in der aktuelleren Bezeichnung „forstliche Dienstleistung“ auf. Forstliche Dienstleistungen, für die ein Markt existiert und die einen wirtschaftlichen Nutzen für Einzelne aufweisen, sind als wirtschaftliche Tätigkeit einzuordnen. Soweit der Landesbetrieb Wald und Holz mit seinen Außenstellen Dienstleistungen anbietet und auf Grundlage von Verträgen durchführt, die diese Voraussetzungen erfüllen, handelt er als Unternehmer im Sinne des Wettbewerbs- und Beihilferechts. Die Finanzierung dieses Aufgabenbereichs muss daher über mindestens kostendeckende Entgelte erfolgen.

Die forstlichen Dienstleistungen, die der Landesbetrieb Wald und Holz allen Waldbesitzern im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel anbietet, sind in dem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis für Dienstleistungen des Landesbetriebes aufgeführt. Sie umfassen insbesondere einzelbetriebliche forstliche Maßnahmen im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 BWaldG sowie sonstige Maßnahmen, die der Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes im betriebsbezogenen Einzelfall dienen und die im Auftrag der Waldbesitzer erfüllt werden. Sie umfassen auch Beratungsdienstleistungen, die sich auf einzelbetriebliche Belange beziehen, konkrete Flächen und Maßnahmen zum Gegenstand haben und den wirtschaftlichen Nutzen für den Waldbesitz in den Blick nehmen.

Die Regelung in § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben, da sie nicht mehr relevant ist.

Absatz 3

Die bisher in § 11 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Zuordnung der Betreuungsaufgaben zu den Amtspflichten der Bediensteten der Forstbehörden wird ohne inhaltliche Änderung in Absatz 3 verlagert. Die Vorschrift verweist wie bisher auf die Regelungen des Amtshaftungsrechts nach Artikel 34 GG i.V.m. § 839 BGB. Diesem Maßstab unterliegen die Beschäftigten der Forstbehörden bei der Ausübung der Betreuung unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nach Absatz 1 oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Absatz 2 tätig werden.

Zu Nummer 15 (§ 12):

Der im bisherigen Absatz 1 geregelte forstgesetzliche Standard zur Vorlage von Betriebsplänen und Betriebsgutachten bei der Übernahme von Betreuungsaufgaben durch die Forstbehörden wird aufgegeben.

Soweit sich jedoch aus anderen Regelungszusammenhängen, insbesondere dem Steuerrecht oder Förderprogrammen, eine Notwendigkeit zur Vorlage von Betriebsplänen und Betriebsgutachten ergeben sollte, sollen diese in Form und Mindestinhalt forstbehördlich anererkennungsfähig sein. Auf Grundlage der Ermächtigung in Absatz 2 regelt daher weiterhin die Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes die Form und den Mindestinhalt von Betriebsplänen und Betriebsgutachten.

Zu Nummer 16 (§ 13):

Absatz 3

Korrespondierend zu § 11 Absatz 2 wird in Absatz 3 durch die Änderung der Bezeichnung klargestellt, dass der Landesbetrieb Wald und Holz im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel allen forstlichen Zusammenschlüssen ein Angebot zum Abschluss von Verträgen über forstliche Dienstleistungen (Betriebsleitungs-, Beförsterungsverträge sowie sonstige forstliche Dienstleistungen im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 BWaldG) vorlegt und dabei als Unternehmer im Sinne des Wettbewerbsrechts handelt. Da es sich bei der Übernahme von forstlichen Dienstleistungen für forstliche Zusammenschlüsse um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, sind diese grundsätzlich gegen ein Entgelt mindestens zu Vollkosten zu erbringen.

Mit der Aufhebung des § 11 Absatz 2 Satz 2 und der Umgestaltung des § 12 Absatz 1 Satz 1 hin zu einer Regelung über Form und Inhalt von Betriebsplänen und -gutachten entfällt die Notwendigkeit der Regelung in § 13 Absatz 3, 2. Halbsatz.

Zu Nummer 17 (§ 21):

Absatz 4

Zur Erleichterung der Arbeit in den Waldwirtschaftsgenossenschaften werden die Regelungen des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Durchführung von Versammlungen mit digitaler Unterstützung auf die Einberufung und Durchführung der Versammlung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft übertragen.

Zu Nummer 18 (§ 22):

In Absatz 3 werden zur Erleichterung der Vorstandsarbeit die Regelungen des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur digitalen Unterstützung von Vereinsbelangen auch auf die Beschlussfassung des Vorstands einer Waldwirtschaftsgenossenschaft übertragen.

Zu Nummer 19 (§ 31):

Absatz 1

Durch die Aufnahme des Satzes 2 wird die besondere Ausrichtung der Bewirtschaftung des Staatswaldes gegenüber der Privatwaldbewirtschaftung betont. Der Staatswald dient dem Allgemeinwohl und hat eine starke Vorbildfunktion für die Verwirklichung der in § 1 beschriebenen gesetzlichen Zielvorstellungen und deren Umsetzung im Rahmen der Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 1b. Daher kommt der Erhaltung und Entwicklung eines klimaanpassungsfähigen, vitalen, widerstandsfähigen und leistungsfähigen Waldbestands auf Staatswaldflächen besondere Bedeutung zu, insbesondere durch Entwicklung standortgerechter, arten- und strukturreicher Mischwälder unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzguts und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und unter Berücksichtigung des Klimawandels. Die Anforderungen des bisherigen Satzes 2 Nummer 1 und 2 werden von dieser Zielsetzung umfasst und bedürfen keiner besonderen Betonung mehr. Die in Satz 2 Nummer 3 geforderte Verwertung der Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen ergibt sich bereits aus der Landeshaushaltsordnung

Absatz 2 und 3

Die Zielsetzung für den Staatswald nach Maßgabe des Absatzes 1 wird wie bisher durch Absatz 2 und 3 ergänzt. Dem Landesbetrieb Wald und Holz, der gemäß § 60 Absatz 1 Nummer 1 mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betraut ist, kommt wie bisher die Aufgabe zu, die Wohlfahrtswirkungen des Waldes, die sich aus den vielfältigen Waldfunktionen ergeben, zu sichern und die Erholung der Bevölkerung in besonderem Maße zu ermöglichen. Außerdem dient der Staatswald der wissenschaftlichen Forschung und soll weiterhin auch zu Zwecken der Imkerei genutzt werden.

Die Aufhebung des bisherigen Hinweises in Absatz 2 Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 1 Satz 2.

Zu Nummer 20 (§ 32):

Um Doppelregelungen zu vermeiden, wird § 32 aufgehoben. Der Gemeindewald ist Teil des kommunalen Vermögens und unterliegt den Bindungen der kommunalen Selbstverwaltung. Aus der Gemeindeordnung ergibt sich, dass kommunales Handeln nicht allein erwerbswirtschaftlich legitimiert ist, sondern dem Gemeinwohl dient. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW fördern die Gemeinden das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung und handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen. Nach § 75 Absatz 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Für den Gemeindewald bedeutet dies, dass er nicht in einer Weise bewirtschaftet werden darf, die seine dauerhafte Funktionsfähigkeit als Bestandteil der örtlichen Infrastruktur gefährdet. Außerdem bestimmt § 90 Absatz 1 Satz 1 GO NRW, dass die Gemeinde ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten hat. Auch daraus lässt sich für den Gemeindewald eine Pflicht zu einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entnehmen. Diese wird außerdem durch § 90 Absatz 5 GO NRW konkretisiert, der für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen auf das Landesforstgesetz hinweist. Die gesetzliche Zielvorstellung des § 1 und die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 1b gelten damit ausdrücklich auch für den Gemeindewald.

Zugleich wird eine besondere Verpflichtung der öffentlichen Hand für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch § 2 Absatz 4 BNatSchG festgelegt. Im Sinne des § 1 BNatSchG umfassen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erholungswert von Natur und Landschaft. Damit sind die Kommunen dazu verpflichtet, auch die Schutz- und Erholungsfunktion ihrer Kommunalwälder in besonderer Weise zu berücksichtigen, und unterliegen damit einer höheren Gemeinwohlverpflichtung als der Privatwald.

Die Streichung des § 32 wird an eine Evaluierungsklausel geknüpft. Gem. § 76 sollen die Auswirkungen der Streichung des § 32 durch die Landesregierung geprüft und dem Landtag berichtet werden.

Zu Nummer 21 (§ 35):

Absatz 1

Der durch das Landesforstgesetz gesetzte Personalstandard für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes wird beibehalten. Dadurch wird eine forstfachlich qualifizierte Bewirtschaftung des Gemeindewaldes weiterhin gewährleistet, gerade auch im Hinblick auf die Entkoppelung des Gemeindewaldes von den Bewirtschaftungsgrundsätzen für den Staatswald.

Zugleich wird die Regelung an die Vorschriften des Wettbewerbs- und Beihilferechts angepasst. Die Kommunen können die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen entweder mit eigenem Personal durchführen, das die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 aufweist. Oder sie vereinbaren mit dem Landesbetrieb Wald und Holz oder anderen Unternehmen vertraglich die Übernahme von forstlichen Dienstleistungen unter der Voraussetzung, dass der forstliche Dienstleister die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals einhält. Die oberste Forstbehörde kann im konkreten Einzelfall zulassen, dass mit der forstlichen Dienstleistung Personen mit einem forstlichen Hochschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss beauftragt werden.

Absatz 2

Die Aufhebung des Absatzes 2 ist eine Folgeregelung zur Aufhebung des § 11 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 22 (§ 37):

Die Entkoppelung der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes von den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Staatswaldes wird auch auf die Bewirtschaftung des Waldes anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts übertragen, um Doppelregelungen zu vermeiden. Die gesetzliche Zielvorstellung des § 1, die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 1b sowie die Regelung des § 2 Absatz 4 BNatSchG gelten auch für die Bewirtschaftung des Waldes anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Der forstgesetzlich geregelte Personalstandard des § 35 wird beibehalten.

In Zusammenhang mit der Evaluierung der Auswirkungen der Streichung des § 32 (s. Artikel 3 Absatz 2 des Mantelgesetzes) werden auch die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung des Waldes durch die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts geprüft und dem Landtag berichtet.

Zu Nummer 235 (§ 38):

Folgeänderung zur Aufhebung des § 11 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 24 (§ 39):

Absatz 1

Unter Berücksichtigung der Fortentwicklung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Absatz 3

Zur besseren Lesbarkeit des Absatzes 3 werden in Satz 1 Untergliederungen eingefügt.

Nummer 1 befasst sich mit den Fällen, in denen eine Waldumwandelungsgenehmigung im Regelfall versagt werden soll, weil der Walderhalt im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Nummer 2 befasst sich mit den Möglichkeiten, die Nachteile einer Waldumwandlung durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen abzuwenden. Nummer 2 enthält außerdem die Klarstellung, dass in die Nebenbestimmungen zu einer Waldumwandelungsgenehmigung auch eine Verpflichtung zum Schutz der Ersatzaufforstung einschließlich etwaiger Nachbesserungen und zur rechtlichen Sicherung aufgenommen werden kann. Diese Ergänzung korrespondiert mit der bestehenden Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 BNatSchG, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Durch den neuen Satz 2 wird eine Klarstellung zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Kompensation zum forstrechtlichen Ausgleich zur Abwendung der nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung eingefügt. Damit wird rechtlich abgesichert, dass es eine Schnittmenge zwischen einem Eingriff nach § 14 BNatSchG und seiner naturschutzrechtlichen Kompensation und einer Waldumwandlung mit ihrem forstrechtlichen Ausgleich gibt. Dies ermöglicht es der Forstbehörde, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde rechtssicher flexible und multifunktional wirkende Kompensationsmaßnahmen als Nebenbestimmungen zu einer Waldumwandelungsgenehmigung festzusetzen.

Zu Nummer 25 (§ 40):

Absatz 2

Die Ergänzung durch Satz 2 dient der Klarstellung des Begriffs „vorübergehend“ in Absatz 1 Nummer 1 und grenzt den Anwendungsbereich einer befristeten Waldumwandlung ein. Zum Beispiel ist beim Abbau von Sand und Kies im Regelfall nicht davon auszugehen, dass auf den Abgrabungsflächen jemals wieder Wald stocken wird. In solchen Fällen wird durch Satz 2 erreicht, dass die Forstbehörde den Antrag auf befristete Waldumwandlung rechtssicher ablehnen und den Antragsteller auf das Genehmigungsverfahren für eine unbefristete Waldumwandlung nach § 39 verweisen kann.

Absatz 3

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers bereinigt. Die Möglichkeit, durch Nebenbestimmung eine Sicherheitsleistung festzusetzen, mit der die Finanzierung der Wiederbewaldung abgesichert wird, wird dadurch wiederhergestellt.

Zu Nummer 26 (§ 41):

Unter Berücksichtigung der Fortentwicklung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in Absatz 1 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 27 (§ 42):

In Absatz 1 wird unter Berücksichtigung von § 4 des Landesplanungsgesetzes die Bezeichnung „Bezirksplanungsbehörde“ durch die aktuelle Behördenbezeichnung „Regionalplanungsbehörde“ ersetzt.

Mit dem neuen Satz 4 in Absatz 1 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Forstbehörde vor der Entscheidung über eine Umwandlungsgenehmigung neben den nach Satz 1 bis 3 zu

beteiligten Stellen im Einzelfall weitere Beteiligungsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Fachgesetze durchzuführen hat. Dies betrifft insbesondere die Beteiligung der Denkmalbehörden und Denkmalfachämter nach § 3 des Denkmalschutzgesetzes.

Zu Nummer 28 (§ 43):

In Absatz 1 wird ein klarstellender Hinweis eingefügt, der den verfahrensrechtlichen Charakter der Ausnahmeregelung des § 43 verdeutlichen und Missverständnissen vorbeugen soll. Die Prüfung und Abwägung der materiell-rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung einer Waldumwandlung entfällt in den genannten Verfahren nicht, sondern nach dem Sinn und Zweck des § 43 bedarf es lediglich keiner eigenständigen formalen Waldumwandlungsgenehmigung durch die Forstbehörde. Die Forstbehörde wird in den Verfahren nach Absatz 1 Buchstaben a) bis d) von der verfahrensführenden Stelle regelmäßig als Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des § 9 beteiligt und schlägt im Hinblick auf das Walderhaltungsgebot im Regelfall die Festsetzung einer Ersatzaufforstung zur Abwendung der nachteiligen Wirkung der Umwandlung vor.

Zu Nummer 29 (§ 44):

In der Überschrift und im Regelungstext wird der Begriff „Wiederaufforstung“ durch den Begriff „Wiederbewaldung“ ersetzt.

Absatz 1

Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der forstlichen Praxis in Zusammenhang mit den Kalamitätsschäden in den vergangenen Jahren und dem Bestreben nach Bürokratieabbau wird Absatz 1 neu gefasst:

Die bisherige Frist von zwei Jahren für die Wiederbewaldung wird auf vier Jahre verlängert. Dies gibt den Waldbesitzern ausreichend Zeit für die Planung und Umsetzung von Wiederaufforstungsmaßnahmen. Durch Satz 2 wird der Forstbehörde zudem die Möglichkeit eingeräumt, die Vierjahresfrist auf Antrag im Einzelfall angemessen zu verlängern.

Außerdem entfällt mit der Neuregelung die bisher notwendige behördliche Zulassung einer Naturverjüngung oder des Stockausschlags. Die Naturverjüngung und der Stockausschlag werden damit wie eine Aufforstung durch Pflanzung oder Saat behandelt, für die schon immer keine besondere behördliche Zulassung erforderlich war.

Absatz 2

Da der Begriff der Wiederbewaldung nach Absatz 1 auch andere Formen als Pflanzung oder Saat umfasst, wird in Absatz 2 ausdrücklich auf Absatz 1 verwiesen.

Die Begründung und Entwicklung klimaanpassungsfähiger Mischwälder (Waldentwicklungstypen) beinhaltet nach der Waldstrategie, dem Waldbaukonzept und dem Wiederbewaldungskonzept auch die Pflege und den Schutz der Kulturen und Naturverjüngungsflächen. Zur Herausbildung von im Klimawandel standortgerechten, arten- und strukturreichen Mischwäldern ist eine langfristige und intensive Pflege erforderlich. Mit dem eingefügten Zusatz „allgemeine“ wird verdeutlicht, dass eine finanzielle Unterstützung der Waldbesitzer auf Grundlage der forstlichen Förderrichtlinien auch weiterhin gewährt werden kann.

Der Schutz der Kulturen und Naturverjüngungsflächen erstreckt sich nicht allein auf jagdliche Maßnahmen zum Schutz der Wiederbewaldung vor Jagdschäden, sondern ist umfassender zu sehen. Gleichwohl bedarf es bei Wiederbewaldungsflächen, die in gemeinschaftlichen Jagdbezirken liegen, einer aktiven Mitwirkung der Waldbesitzer in der Jagdgenossenschaft, um auf den Schutz der Wiederbewaldung auch durch jagdliche Maßnahmen hinzuwirken.

Absatz 5

Absatz 5 verschafft der Forstbehörde die Möglichkeit, in den Fällen, in denen eine unverzügliche Anordnung der Wiederaufforstung vor Ablauf der in Absatz 1 geregelten Frist erforderlich ist, eine Wiederaufforstungsanordnung zu erlassen. Diese Ermächtigungsgrundlage wird auf die Fälle ausweitert, in denen auf Waldflächen ein Kahlschlag oder eine Lichthauung ohne eine zugelassene Ausnahme nach § 10 Absatz 2 durchgeführt wurde. Wurde Wald ohne forstbehördliche Genehmigung durch Umwandlung oder Kahlschlag beseitigt, kann die Forstbehörde die Wiederbewaldung mittels Naturverjüngung ausschließen und stattdessen die Wiederbewaldung durch Saat oder Pflanzung anordnen.

Absatz 6

Absatz 6 wird aus Gründen der Normensparsamkeit gestrichen, da kein Regelungsbedürfnis besteht. Durch die Verlängerung der Frist zur Wiederaufforstung von zwei auf vier Jahre und die Einführung einer Ausnahmeregelung zur weiteren Fristverlängerung entfällt das Bedürfnis, Waldbesitzer von der Pflicht zur Wiederaufforstung zu entbinden. Im Übrigen konnte in der Vergangenheit immer ein angemessener Zuschuss zu den Kosten der Wiederaufforstung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

Zu Nummer 30 (§ 47):

Absatz 2 und Absatz 4

Die Ergänzung in Absatz 2 dient dem Bürokratieabbau. Nach Absatz 1 ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand verboten. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot erteilen. In Absatz 2 wird der Kreis der Personen benannt, die von der Einholung einer Ausnahmegenehmigung der Forstbehörde befreit sind, wenn sie im Wald oder im Sicherheitsbereich von einhundert Meter ein Feuer anzünden oder unterhalten bzw. ein Grillgerät betreiben wollen. In Nordrhein-Westfalen gibt es viele Bereiche, in denen die zugelassene Wohnbebauung keinen Abstand von einhundert Metern zum Waldrand einhält. Es würde einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand darstellen, wollte die Forstbehörde jedes Grillgerät und jede Feuerstelle im Gartenbereich dieser Wohngebäude prüfen und ggfs. Befreiungsbescheide erteilen. Dabei wird unterstellt, dass die Personen, die ein Grillgerät oder eine Feuerstelle in ihrem Hausgarten, der in der Nähe eines Waldrands liegt, besonders sorgfältig beaufsichtigen und nach Beendigung ablöschen. Diese Anforderung wird außerdem als gesetzliche Verpflichtung in Absatz 4 ausgestaltet und als Ordnungswidrigkeit in den Bußgeldkatalog des § 70 aufgenommen.

Absatz 3

Im Wald besteht weiterhin ein gesetzlich geregeltes Rauchverbot im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober. Als Folgeänderung zur Neuregelung in Absatz 2 Nummer 4 wird der Kreis der Personen, für die das Rauchverbot nicht gilt, auf den bisherigen Personenkreis beschränkt.

Zu Nummer 31 (§ 49):

In Absatz 1 und 2 werden redaktionelle Änderungen und Anpassungen an geänderte Begriffe und Behördenbezeichnungen vorgenommen. In Absatz 4 wird eine Folgeänderung zu § 10 Absatz 2 vorgenommen.

Absatz 5

In Absatz 5 wird mit Satz 2 eine Klarstellung zu den mit der Ausweisung von Naturwaldzellen verbundenen Zielen eingefügt. Die Klarstellung dient der Abgrenzung der forstgesetzlichen Naturwaldzellen zu den naturschutzrechtlichen Wildnisentwicklungsgebieten nach Maßgabe des § 40 LNatSchG.

Absatz 7

Absatz 7 dient der Entbürokratisierung und Erleichterung der forstbehördlichen Verwaltungstätigkeit. Die ausdrücklich benannte Nichtanwendbarkeit der Regelung des § 32 Absatz 1 Satz 3 OBG bewirkt, dass die Geltungsdauer von Naturwaldzellenverordnungen nicht auf zwanzig Jahre beschränkt ist, sondern diese Verordnungen bis zu ihrer Aufhebung durch die Forstbehörde unbegrenzt weitergelten. Dies begegnet keinen eigentumsrechtlichen Bedenken, da Naturwaldzellen im weit überwiegenden Regelfall auf öffentlich-rechtlichen Flächen, insbesondere im Staatswald, ausgewiesen wurden und eine ungestörte Entwicklung der Naturwaldzelle gerade durch einen zeitlich unbeschränkten Schutz gegenüber Beeinträchtigungen durch Dritte gefördert wird.

Auf eine entsprechende Regelung in § 50a LNatSchG wird hingewiesen.

Zu Nummer 32 (§ 51a):

Mit § 51a wird erstmalig eine Befreiungsregelung im forstlichen Fachrecht eingeführt. Dies geschieht in Zusammenhang mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die den Vorrang der tatsächlichen Vermeidung unzumutbarer Belastungen durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen vor einem finanziellen Ausgleich betont. Mit der Befreiungsregelung wird der Forstbehörde ermöglicht, unverhältnismäßige Auswirkungen abstrakt-genereller Regelungen, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigte und auch nicht vorhersehen konnte, im konkreten Einzelfall zu vermeiden. Daher kommt eine Befreiung nur in atypischen Situationen in Betracht. Die Befreiung darf nicht dazu führen, dass der Wille des Normgebers seitens der Verwaltung unterlaufen wird und der Normzweck ganz oder teilweise nicht mehr erreicht wird.

Zu Nummer 33 (§ 56):

Von § 56 Absatz 3, der seit April 2022 in Kraft ist und die Einrichtung eines Verwaltungsrats beim Landesbetrieb vorsieht, wurde bisher kein Gebrauch gemacht. In Vorbereitung einer Neuregelung der Beratungsverordnung soll Absatz 3 aufgehoben werden. Es ist geplant, beim Landesbetrieb künftig einen Beirat zu bilden, der die Landesbetriebskommission ablösen wird.

Zu Nummer 34 (Änderung der Überschrift)

Anpassung der Bezeichnung des Zweiten Abschnitts an das Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 35 (§ 60):

Absatz 1

In Absatz 1 wird allgemein auf die gesetzlichen Aufgaben der Forstbehörden hingewiesen, die sich aus dem Forstrecht oder anderen Gesetzen (u.a. Landesnaturschutzgesetz) ergeben. Dieser Hinweis wird durch einen Aufgabenkatalog ergänzt, der in aktualisierter Fassung die weiteren Aufgaben der Forstbehörden aufführt und sie damit zu gesetzlichen Aufgaben macht.

Absatz 1 Nummer 3 und 4

Für den Erhalt der Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit der Wälder im Klimawandel sowie eine klimaangepasste Bewirtschaftung der Wälder sind nach der

Waldstrategie relevante Informationsgrundlagen und Unterstützungsinstrumente von großer Bedeutung. Angesichts der Unsicherheiten und Risiken im Klimawandel bei den zugleich sehr langen Zeiträumen der Waldentwicklung und forstwirtschaftlicher Planung sind aktuell verfügbare Daten und fachliche Empfehlungen zu nutzen. Die Forstbehörden erheben, in Teilbereichen in Zusammenarbeit mit dem LANUK und dem Geologischen Dienst, Grundlagendaten zum Wald und für die Waldbewirtschaftung, entwickeln Fachkonzepte, Praxisleitfäden, Themenkarten und Schulungsinstrumente, und bieten diese im Zuge von Wissenstransfer für die forstliche Praxis zur Unterstützung der klimaangepassten Bewirtschaftung des Waldes an.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die Erhebungen zu Grundlagendaten (forstliche Boden- und Standortkarten, Bundes- und Landeswaldinventur, das forstliche Umweltmonitoring mit dem Waldzustandsbereich, dem intensiven forstlichen Monitoring und der Bodenzustandserhebung im Wald, weitere Stichprobenerhebungen und Fernerkundungsauswertungen, die zentralen Konzepte und Instrumente für eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung, das Waldbaukonzept und das Wiederbewaldungskonzept, die Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten sowie die digitalen Eignungskarten für Mischwälder (Waldentwicklungstypen) und Baumarten im Klimawandel, die auf Grundlage der forstlichen Standortkarten und Modellierungen zu Klimawaldszenarien basieren und über das Internetportal Waldinfo.NRW angeboten werden, wie auch das gesamte Angebot an digitalen Karten und Funktionen des Internetportals Waldinfo.NRW.

Hinzu treten Schulungsangebote im Rahmen des forstlichen Bildungsprogramms sowie das Angebot eines Qualifizierungslehrgangs für zertifizierte Waldpädagogen.

Absatz 1 Nummer 5

In Nummer 5 wird der Auftrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Waldfunktionen durch den Auftrag ergänzt, auch über die waldbezogenen Auswirkungen des Klimawandels und des Rückgangs der biologischen Vielfalt zu informieren.

Absatz 1 Nummer 6

Der Auftrag der Forstbehörden zur waldbezogenen Umweltbildung wird in einer eigenen Ziffer dargestellt. Zugleich werden Begrifflichkeiten aktualisiert.

Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Anpassung an das Bundesrecht vorgenommen, ohne dass sich etwas an der Zuständigkeit der Forstbehörden im Bereich des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit ändert. Das ursprüngliche Pflanzenschutzgesetz hat sich, bedingt durch EU-Verordnungen, in die Bereiche Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit ausdifferenziert. Dies wird im Gesetzestext nachvollzogen.

Absatz 4

Die in Absatz 4 dargestellten Aufgaben der Forstbehörden in Bezug auf die Erhebung von Grundlagendaten werden aktualisiert. Die Erhebungen dienen als Grundlage für die Erfassung und das Monitoring der Wälder und der Bewirtschaftung des Waldes nach dem Gesetzesziel und den Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Dies entspricht den Zielsetzungen und Handlungsansätzen der Waldstrategie Nordrhein-Westfalen. Im Besonderen dient die forstliche Standortkarte als Grundlage für eine sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen. Die regelmäßigen forstlichen Stichprobeninventuren (u.a. Landeswaldinventuren) sollen einen Gesamtüberblick über die Waldverhältnisse und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern.

Absatz 5

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Ermittlung der Waldeigenschaft durch die Forstbehörde nicht allein auf die in Satz 1 benannten Zwecke beschränkt ist. Stellt ein Dritter einen Antrag auf Feststellung der Waldeigenschaft, erfolgt dies gegen Gebührenerstattung.

Zu Nummer 36 (§ 61):

§ 61 Absatz 2 enthält eine fachspezifische Sonderregelung zu § 27a VwVfG NRW und § 33 OBG zur Verkündung von Vorschriften der Forstbehörde. Danach werden ordnungsbehördliche Verordnungen, Allgemeinverfügungen und andere öffentlich bekanntzugebende Entscheidungen des Landesbetriebes Wald und Holz nicht mehr in den Amtsblättern der Bezirksregierungen, sondern auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz verkündet bzw. bekannt gegeben.

Dies erleichtert den unmittelbaren Zugang zu diesen Regelungen und folgt dem Anliegen der Digitalisierung.

Zu Nummer 37 (§ 67):

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Normensparsamkeit wird kein Regelungsbedürfnis mehr für die Verleihung von Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbediensteten an Angestellte in privaten Forstbetrieben und Verbänden gesehen. Die Regelung ist vor dem Hintergrund der heutigen klaren Trennung zwischen hoheitlichen Aufgaben des Staates und privater Forstbewirtschaftung nicht mehr zeitgemäß. Die Regelung zur Verleihung einer Berufsbezeichnung wird daher nicht mehr weitergeführt und in eine Übergangsbestimmung umgewandelt. Damit wird Personen, denen bis zum Inkrafttreten des Artikelgesetzes Berufsbezeichnungen nach Maßgabe des § 67 LFoG verliehen worden sind, Vertrauensschutz gewährt. Neue Titel können nicht mehr begründet werden.

Zu Nummer 38 (§ 68):

In Absatz 1 wird der überkommene Begriff der „Verwaltungsverordnung“ durch den aktuellen Begriff „Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.

Zu Nummer 39 (§ 70):

Absatz 1 und Absatz 2

In Absatz 1 werden die neu eingeführten Verbotstatbestände des § 3 in den Bußgeldkatalog aufgenommen. Außerdem werden einzelne Bußgeldtatbestände unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der forstbehördlichen Praxis aktualisiert und konkretisiert. In Absatz 2 wird die Sorgfaltspflicht der Person, die ein genehmigtes oder zulässiges Feuer in Waldrandnähe betreibt, bußgeldrechtlich ausgestaltet.

Absatz 3

Anpassung der maximalen Bußgeldhöhe auf fünfzigtausend Euro. Im LNatSchG findet sich eine entsprechende Bußgeldhöhe.

Absatz 4

Im forstlichen Fachrecht wird erstmalig eine Halterhaftung eingeführt. Dies erleichtert die Arbeit der Forstbehörde bei der Verfolgung und Ahndung von Parkverstößen auf Waldflächen. Nach der bisherigen forstrechtlichen Rechtslage konnten Verstöße nur sanktioniert werden, wenn der Fahrer des Kraftfahrzeugs auf frischer Tat ertappt wurde und sich ausgewiesen hat. Nunmehr kann sich die Forstbehörde das Autokennzeichen notieren, eine Halterfeststellung

veranlassen und auf dieser Grundlage einen Bußgeldbescheid erteilen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 78 Absatz 2 LNatSchG.

Zu Nummer 40 (§ 76):

Die Auswirkungen der Streichung des § 32 werden evaluiert. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob die Streichung den gewünschten Zweck erzielt hat. Die Landesregierung wird dem Landtag bis zum 31. Dezember 2036 berichten.

Artikel 2 (Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift):

Die Überschrift des Gesetzes wird um eine Kurzbezeichnung ergänzt.

Zu Nummer 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):

Die Inhaltsübersicht wird an die geplanten Änderungen angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Anteilberechtigten genießen die Anteilgrundbücher nach § 891 Abs.1 BGB öffentlichen Glauben, das Lagerbuch hat hierfür nur deklaratorischen Wert. Hingegen sind die Lagerbücher für den inneren Betrieb der Genossenschaft und zur Ermittlung der Stimmwerte bei Wahlen und Abstimmungen von normativem Wert. Dieser Grundsatz wird durch die neuen Absätze 4 und 5 normativ ausgestaltet. Die Verantwortung zur Lagerbuchführung und -fortführung wird eindeutig dem Organ Vorstand zugesprochen. Mit Absatz 4 Satz 4 wird zudem der Wechsel von der traditionellen Papierform in eine digitale Form eröffnet.

Das Vorhalten des Lagerbuchs bei der Genossenschaftsversammlung nach Absatz 5 Satz 2 dient der raschen Sachverhaltsaufklärung.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Ziel der Änderung des Absatz 3 ist, dass die Anteile eines ausgeschlossenen Anteilberechtigten nicht mehr die Gesamtzahl der Anteile reduzieren, sondern als Eigenanteil der Waldgenossenschaft in das Gemeinschaftsgrundbuch gebucht werden können. Dies vereinfacht die Handhabung für die Waldgenossenschaft und das Grundbuchamt erheblich. Die in der Satzung verankerte Gesamtzahl der Anteile bleibt unverändert. Eine Anpassung der Satzung und der übrigen Anteilgrundbücher entfällt. Nach Übertragung in das Gemeinschaftsgrundbuch kann die Waldgenossenschaft über die Anteile verfügen.

Für die Anteilberechtigten wäre das Ergebnis wirtschaftlich identisch. Statt einer Reduzierung der Gesamtanteile erfolgt eine Werterhöhung des Gemeinschaftsvermögens. Gleichzeitig dürfte die Durchführung des Aufgebotsverfahrens für die Waldgenossenschaft attraktiver werden, was zu einem vermehrten Ausschluss „unauffindbarer“ Anteilberechtigten führen und zu einer höheren Aktualität der Lagerbücher und Grundbücher beitragen kann.

Zu Nummer 5 (§ 8):

§ 8 beinhaltet die gesetzlichen Ausnahmeregelungen zu dem in § 2 Absatz 3 festgelegten Grundsatz, dass das Gemeinschaftsvermögen unveräußerlich ist und auch nicht mit Grundpfandrechten belastet werden darf.

Die Einfügung der Angabe „und Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten“ dient der Vervollständigung und Klarstellung. Ziel ist es, gemäß § 2 Absatz 3 nicht nur die Flächenausdehnung, sondern auch den Wert des Gemeinschaftsvermögens zu erhalten. Daher bedürfen auch Belastungen von Grundstücken mit Grundpfandrechten einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Einfügung des § 43 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes in Absatz 2 Buchstabe a) dient der Klarstellung. Durch Buchstabe c) wird die Pflicht zur Genehmigungserteilung durch den Tatbestand ergänzt, dass auch Flächenveränderungen durch Tausch oder Zukauf genehmigt werden können. Die Aufsichtsbehörde hat in diesen Fällen die Möglichkeit, dem Gesetzeszweck des Flächenerhalts durch Nebenbestimmungen zu entsprechen. In der Praxis wird in vielen Fällen ein unmittelbarer Tausch der Fläche nicht sofort umsetzbar sein. Dann kann durch Auflagen sichergestellt werden, dass eine mittelfristige Reinvestition in einen Flächenerwerb zu erfolgen hat. Zugleich wird damit dem Interesse entsprochen, individuelle Pläne zur Arrondierung und Zusammenführung von Waldflächen verwirklichen zu können, ohne den Weg eines Flurbereinigungsverfahrens zum freiwilligen Landtausch zu beschreiten.

Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung, dass der Erwerb von lastenfreien Grundstücken genehmigungsfrei ist. Durch Satz 2 wird der Grundsatz des lastenfreien Gesamtvermögens durch eine gesetzliche Ausnahmeregelung durchbrochen: Im Rahmen einer Ermessensprüfung kann die Aufsichtsbehörde den Erwerb von dinglich belasteten Grundstücken ausnahmsweise unter der Voraussetzung genehmigen, dass die Belastung unterhalb des Grundstückswertes liegt. Relevant ist dies in erster Linie für Belastungen durch Grundpfandrechte aus Abteilung III des Grundbuchs. Damit wird die Chance vergrößert, weitere Waldflächen in das Vermögen der Gesamthand aufzunehmen.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Die Satzung ist essentieller Bestandteil der Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Satzung hat sich inhaltlich im Rahmen des geltenden Rechts zu bewegen. Deren Rechtskonformität sicherzustellen, ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Die Ergänzungen der Aufgaben der Genossenschaftsversammlung in § 12 Absatz 1 Nummer 3 und 5 dienen der Klarstellung.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts haben Waldgenossenschaften gemäß Artikel 37 Absatz 1 DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wobei es ihnen gemäß Artikel 37 Absatz 3 DS-GVO freisteht, einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für mehrere Waldgenossenschaften zu benennen.

Zu Nummer 8 (§ 13):

Aus Nachweisgründen bedarf die Vollmacht weiterhin der Schriftform. Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass die Vollmacht durch Weisungen an den Bevollmächtigten eingeschränkt sein kann.

Die Ergänzung in Absatz 2 zu den Eigenanteilen der Gesamthandsgemeinschaft dient der Klarstellung bei der Durchführung von Abstimmungen in der Genossenschaftsversammlung.

Die Absätze 4 und 5 wurden geschlechtergerecht umformuliert.

Der neu aufgenommene Absatz 6 ist unter anderem eine Reaktion auf die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und ermöglicht den Waldgenossenschaften analog zu den Vereinen, Versammlungen und Beschlüsse digital durchzuführen bzw. herbeizuführen. Die Übertragung

der Regelungen des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erleichtert die Arbeit in den Waldgenossenschaften, dient der Stärkung der Mitgliedschaftsrechte und fördert das Engagement der Waldgenossenschaft

Zu Nummer 9 (§ 14):

Die Ergänzung in Absatz 1 wird eingeführt, um die Handlungsfähigkeit des Vorstands zu stärken. Im Regelfall wird eine Waldgenossenschaft durch einen mehrköpfigen Vorstand vertreten. In diesem Fall bleibt das Kollektivorgan auch bei Vakanzen einzelner Vorstandspositionen handlungsfähig. Wurde das Modell des Einpersonenvorstands nach Satz 2 gewählt, bedarf es zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit einer Stellvertreterbenennung.

Im Außenverhältnis soll die Einführung des Vieraugenprinzips in Absatz 2 vom Zwang entlasten, jedes Rechtsgeschäft mit der Gesamtheit des Vorstandskollektivs ratifizieren zu müssen.

Die ehrenamtliche Amtsführung ist bestehende Praxis. Mit der gesetzlichen Normierung in Absatz 3 soll den ehrenamtlich Tätigen nun auch die Haftungserleichterung des Vereinsrechts eröffnet werden.

Zu Nummer 10 (§ 18 und § 19):

Zu § 18

Die Bezeichnung der zuständigen Forstbehörde wird im Gesetz durchgängig durch den Begriff der Aufsichtsbehörde ersetzt. Damit werden die Begrifflichkeiten im Gesetz vereinheitlicht. Aufsichtsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz als Forstbehörde.

Korrespondierend zur Änderung in § 61 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes wird eine fachspezifische Sonderregelung zu § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zur Verkündung von Vorschriften der Forstbehörde vorgenommen. Die Veröffentlichung der jeweiligen Auflösungsentscheidungen erfolgen auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz. Dies erleichtert den unmittelbaren Zugang zu diesen Regelungen und folgt dem Anliegen der Digitalisierung.

Zu § 19

Der Landesbetrieb Wald und Holz als Aufsichtsbehörde über die Waldgenossenschaften benötigt aktuelle Angaben zu den Waldgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen, um seine gesetzlichen Aufgaben nach dem Gemeinschaftswaldgesetz erfüllen zu können. Im Fall von Neugründungen und Änderungen einzelner Angaben, ist der Vorstand verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen. Es wäre unvereinbar mit dem Ziel des Bürokratieabbaus, wenn man die Aufsichtsbehörde darauf verweisen würde, regelmäßig alle Waldgenossenschaften in NRW (derzeit 254 Körperschaften des öffentlichen Rechts) anzuschreiben und sich die aktualisierten Angaben im Rahmen der Rechtsaufsicht berichten zu lassen.

Zu Nummer 11 (§ 25 und § 26):

Zu § 25

Durch Absatz 1 wird geregelt, dass die Bewirtschaftung des Gemeinschaftsvermögens, die nach Maßgabe des § 21 durchzuführen ist, durch qualifizierte Personen zu erfolgen hat. Dazu kann die Waldgenossenschaft eigene forstliche Fachkräfte einstellen oder sich qualifizierter Dienstleister bedienen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Beförderung weiterhin auch von Anteilberechtigten selbst wahrgenommen werden.

Unter Berücksichtigung des Wettbewerbs- und Beihilferechts ist die Waldgenossenschaft frei in der Entscheidung, einen Vertrag über forstliche Dienstleistungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW oder einem anderen qualifizierten Dienstleistungsunternehmen abzuschließen. Die bisherige Koppelung an die Übernahme der technischen Betriebsleitung durch die zuständige untere Forstbehörde entfällt.

Der bisherige Absatz 2 entfällt infolge der Aufhebung des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Landesforstgesetzes.

Zu § 26

Das Zusammenlegungsverfahren sieht bislang das Vorhandensein von mindestens zwei Gesamthandsgemeinschaften (und deren Waldgenossenschaften) voraus, die im Zuge einer Fusion ihre Rechtspersönlichkeit verlieren und gemäß § 36 in einer neuen Waldgenossenschaft und Gesamthandsgemeinschaft aufgehen.

Mit dem neuen Absatz 2 wird jetzt auch eine Zusammenlegung zulässig, bei der nur eine Gesamthandsgemeinschaft (und deren Waldgenossenschaft) beteiligt ist und weitere Waldflächeneigentümer mit realem Eigentum und regionalem Bezug hinzutreten wollen. In diesem Fall wächst die Gesamthandsgemeinschaft um die Hinzutretenden an, derweil die Rechtspersönlichkeit der Waldgenossenschaft unverändert fortbesteht. Die Verfahrensregeln für die Zusammenlegung sind weitgehend mit denen nach Absatz 1 identisch mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Rechtsfolgen von § 36 und § 38.

Die Antragstellenden werden damit Verfahrensteilnehmer im Sinne des § 31. Mit der zusätzlichen Möglichkeit einer Zusammenlegung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bisher Eigentümer realer Eigentumsformen am Beitritt zu einer Waldgenossenschaft gehindert sind, obwohl eine gemeinsame Flächenbewirtschaftung fachlich sinnvoll wäre.

Zu Nummer 12:

Zu § 29

Die Beteiligung der Forstbehörde im Zusammenlegungsverfahren und im Widerspruchverfahren entspricht der bereits gelebten arbeitsteiligen Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens. Sie dient der fachlichen Verzahnung der beiden Behörden.

Zu § 30

Die bisherigen Begrifflichkeiten werden aktualisiert.

Zu Nummer 13 (§ 31):

Folgeänderung zu § 26.

Zu Nummer 14 (§ 35):

Die Beteiligung der Forstbehörde im Widerspruchverfahren entspricht der bereits gelebten arbeitsteiligen Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens. Sie dient der fachlichen Verzahnung.

Zu Nummer 15 und 16 (§ 37 und § 38):

Anpassung an die Organisationsstruktur der Landesforstverwaltung gemäß § 55 Absatz 1.

Zu Nummer 17 (§ 39):

Korrespondierend zur Änderung in § 61 Absatz 2 wird eine fachspezifische Sonderregelung

zu § 27a VwVfG NRW zur Verkündung von Vorschriften der Forstbehörde in Absatz 3 aufgenommen. Die Veröffentlichung der Satzung der neu gegründeten Waldgenossenschaft erfolgt auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz. Dies erleichtert den unmittelbaren Zugang zu diesen Regelungen und folgt dem Anliegen der Digitalisierung.

Zu Nummer 18 (§ 40):

Die neu aufgenommene Vorschrift ist unter anderem eine Reaktion auf die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und ermöglicht den Waldgenossenschaften analog zu den Vereinen, Versammlungen und Beschlüsse digital durchzuführen bzw. herbeizuführen. Die Übertragung der Regelungen des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erleichtert die Arbeit in den Waldgenossenschaften, dient der Stärkung der Mitgliedschaftsrechte und fördert das Engagement der Waldgenossenschaft.

Zu Nummer 19 (§ 41):

Redaktionelle Überarbeitung unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 20 (§ 43):

Über die bisherige Kostenfreiheit im Rahmen der Neugründung hinaus sollen auch die Verfahrenskosten von Zusammenlegungen und Neubildungen kostenfrei gestellt werden. Beide Verfahren führen zu vergrößerten Bewirtschaftungsflächen und schaffen damit die Voraussetzung zur nachhaltigen Bewirtschaftung im Sinne der Allgemeinheit. Die Gebührenfreiheit soll einen Anreiz bieten, entsprechende Eigentumsstrukturen zu erwirken.

Für alle anderen Sachverhalte des Gemeinschaftswaldgesetzes besteht die Möglichkeit, für Amtshandlungen im Allgemeinen Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung Kosten zu erheben.

Artikel 3 (Schlussvorschriften)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.